



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

AFRAC-Stellungnahme 15

Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)

Stellungnahme

**Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von
Derivaten und Sicherungsinstrumenten**

Bitte übermitteln Sie Stellungnahmen bis zum 20.10.2020.

Dieser **Entwurf** einer Stellungnahme wird vom Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ausschließlich zur Einholung von Kommentaren der Öffentlichkeit publiziert. Der Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme kann im Lichte der Kommentare abgeändert werden, bevor eine endgültige Stellungnahme des

AFRAC publiziert wird. Kommentare der Öffentlichkeit sind bitte als pdf-Datei bis zum **20.10.2020** an **office@frac.at** zu mailen. Alle Kommentare werden auf der AFRAC Homepage publiziert, es sei denn, der Absender ersucht explizit um Vertraulichkeit des Kommentars.

Entwurf

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

c/o Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6

1120 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzytat: Entwurf AFRAC 15 (September 2020), Rz ...

Langzytat: Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB) (September 2020), Rz ...

Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	September 2010	
Überarbeitung	Dezember 2011	Verschiebung des Zeitpunkts der erstmaligen Anwendung von Abschnitt 9 „Bilanzierung eines Macro-Hedge von Zinsrisiken durch Kreditinstitute“ (erstmalige Anwendung von Abschnitt 9 für Perioden, die am 1.1.2013 oder später beginnen)
Überarbeitung	Dezember 2012	Ergänzung der Erläuterungen zu den Rz 17 und 18; Streichung von Abschnitt 9 „Bilanzierung eines Macro-Hedge von Zinsrisiken durch Kreditinstitute“
Überarbeitung	September 2014	Umbenennung der Basis for Conclusions in Erläuterungen; Ergänzung um zwei neue Randziffern (Rz (38) und (57)) sowie jeweils eine Erläuterung dazu, um die Themen „Bilanzierung interner Derivate“ und „Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge“ zu behandeln
Überarbeitung	Dezember 2015	Berücksichtigung geänderter Rechtsvorschriften, insbesondere der Änderungen des UGB aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014

Überarbeitung	September 2017	Klarstellung des Ausweises laufender Zinszahlungen von Swaps bei Kreditinstituten in den Erläuterungen zu Rz (74) ff.
<u>Überarbeitung</u>	<u>September 2020</u>	<p><u>Redaktionelle Änderungen der Rz (1), (3), (18), (20), (38), (39), (41), (42), (51), (56), (65), (69); Neuformulierung der Rz (27), (34); Neuaufnahme der Rz (34a), (34b), (43a) bis (43c), (47a), (71a) bis (71d); Ergänzung und Anpassung der Rz (10), (13), (17), (23), (31), (35), (40), (41), (43), (45), (54), (71), (77), (78); Neuaufnahme des Abschnitts 9 „Auswirkungen der Anpassung von Benchmark-Referenzwerten“.</u></p> <p><u>Aktualisierung der Literatur sowie redaktionelle Änderungen der Erläuterungen zu Rz (2), (10), (14), (17) und (18), (22), (23), (25), (29), (36), (37), (38), (44), (51), (57), (59) ff., (65), (69) und (72); Ergänzung der Erläuterungen zu Rz (39), (40) und (45), (47) f.; Neuaufnahme der Erläuterungen zu Rz (27), (30) und (31), (34a), (34b), (41), (43), (43b), (43c), (47), (49), (54), (71) bis (71c) und (77a) ff., (77d), (77f).</u></p>

Diese Stellungnahme basiert auf einem Diskussionspapier zur Bilanzierung von Derivaten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der ~~Wirtschaftstreuhänder~~ Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	3
2. Bilanzierung von Derivaten bei Vertragsabschluss	5
3. Folgebewertung und Ausbuchung von Derivaten	7
4. Absicherung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und schwebenden Geschäften durch Derivate	9
5. Absicherung zukünftiger Zahlungsströme durch Derivate.....	22
6. Bewertung von Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten.....	26
7. Darstellung der Ergebnisse aus Derivaten im Rahmen der GuV-Gliederung gemäß § 231 UGB	28
8. Anhangangaben zu Derivaten, die entsprechend Kapitel 4 und 5 in einer Sicherungsbeziehung stehen	29
9. <u>Auswirkungen der Anpassung von Benchmark-Referenzwerten</u>	<u>30</u>
<u>10. Erstmalige Anwendung.....</u>	<u>32</u>
Erläuterungen	33

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Stellungnahme behandelt die Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB). Die Ausführungen gelten nach Maßgabe der §§ 43 Abs. 1 BWG und 136 VAG 2016 auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Auf die Bilanzierung von Derivaten im Handelsbestand von Kreditinstituten sowie die Behandlung von Derivaten in aufsichtsrechtlichen Ordnungsnormen wird nicht eingegangen.
- (2) Derivate werden im UGB zwar nur im Rahmen der Anhangangaben (§ 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB) ausdrücklich erwähnt, nehmen aber auch bei der Bilanzierung eine Sonderstellung ein. Für Zwecke dieser Stellungnahme ist ein Derivat ein Finanzinstrument, das alle drei nachstehenden Merkmale aufweist:
 - seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating oder einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt);
 - es erfordert keine Anfangsauszahlung oder nur eine Anfangsauszahlung, die geringer ist als bei anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren;
 - es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.
- (3) Zu den Derivaten zählen einerseits sogenannte **symmetrische Derivate**, bei denen die Vertragspartner bei Vertragsabschluss gleichwertige Rechte und Pflichten eingehen (dabei kann es allerdings zu Ausgleichszahlungen für nicht marktkonforme Bedingungen kommen; vgl. Rz (12) f.). Das sind etwa Kauf-

und Verkaufverträge auf Termin, die entweder an Terminbörsen („Futures“) oder im „over-the-counter“-Handel ~~mit Banken~~ abgeschlossen werden („Forwards“), sowie Zinstermingeschäfte, bei denen Zahlungen von Unterschieden zwischen festen und variablen Zinsen abhängen (z.B. „Forward Rate Agreements“, die sich nur auf eine Zinsperiode beziehen, und „Zinsswaps“, die sich auf mehrere Zinsperioden beziehen).

- (4) Zu den Derivaten zählen andererseits **asymmetrische Derivate**. Das sind Derivate, bei denen der Käufer ein Recht erwirbt und dafür eine Gegenleistung (meist in Form einer Prämie) erbringt. Der Stillhalter geht eine entsprechende Verpflichtung ein. Solche Finanzinstrumente sind beispielsweise Optionen oder Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps oder Floors).
- (5) Derivate können auch von mehreren Risikoparametern gleichzeitig abhängig sein (z.B. ein sogenannter Cross-Currency-Zinsswap); derartige Instrumente werden in der Folge als **mehrdimensionale Derivate** bezeichnet.
- (6) Zu den Derivaten gehören auch **Waretermingeschäfte**. Ausgenommen sind aber Verträge, die zwecks Empfang oder Lieferung nicht finanzieller Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden und weiterhin zu diesem Zweck gehalten werden.
- (7) Kein Derivat im Sinne dieser Stellungnahme sind Verträge, die aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens im **Eigenkapital** zu erfassen sind (z.B. aufgrund von § 229 Abs. 2 UGB), und Instrumente im Anwendungsbereich der AFRAC-Stellungnahme „Die Behandlung anteilsbasierter Vergütungen in UGB-Abschlüssen“ (z.B. Stock Options).
- (8) Von Derivaten abzugrenzen sind **Garantien**; das sind Verträge, bei denen der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantiennehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Kreditderivate,

z.B. Credit Default Swaps, können je nach individueller Ausgestaltung die Definition eines Derivats erfüllen oder eine Garantie sein. Sind Zahlungen etwa von einem Bonitätsrating oder -index oder einem Kreditrisikoaufschlag abhängig, liegt ein Derivat vor.

2. Bilanzierung von Derivaten bei Vertragsabschluss

- (9) Ein **symmetrisches Derivat** begründet bei Vertragsabschluss für die Vertragspartner gleichwertige Ansprüche und Verpflichtungen und hat in diesem Zeitpunkt idR Anschaffungskosten von Null. Es wird bei Vertragsabschluss gemäß § 190 UGB buchmäßig erfasst (ab diesem Zeitpunkt sind auch die einschlägigen Anhangangaben vorzunehmen, insbesondere gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB).
- (10) Bei **asymmetrischen Derivaten** erwirbt der Käufer ein Recht zum Abschluss des künftigen Geschäftes oder zum Erhalt eines bestimmten Zahlungsbetrages, während der Stillhalter eine entsprechende Verpflichtung übernimmt. Diese Rechtsposition ist in der Bilanz des Käufers als (sonstiger) Vermögensgegenstand und in der Bilanz des Stillhalters als (sonstige) Verbindlichkeit auszuweisen. Die Bewertung/ Der Erstanatz des Rechts bzw. der Verpflichtung erfolgt grundsätzlich in Höhe der vereinbarten Prämie. Erfolgen Zahlungen erst in der Zukunft, ist der Barwert dieser Zahlungen heranzuziehen (z.B. bei regelmäßigen Prämienzahlungen, die häufig im Rahmen von Kreditderivaten vereinbart werden).
- (11) Ein Recht aus einem asymmetrischen Derivat ist grundsätzlich im Umlaufvermögen auszuweisen, außer es ist Teil einer Bewertungseinheit mit einem Gegenstand, der dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch ein freistehendes, asymmetrisches Derivat mit mehrjähriger Laufzeit dazu bestimmt sein, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Dazu muss im Rahmen der Anschaffung eine dokumentierte, nachgewiesene Strategie für die langfristige Nutzung vor-

- liegen und es darf keine Zweifel an der dauernden Halteabsicht geben (z.B. aufgrund früherer Umwidmungen ins Umlaufvermögen oder einer vorzeitigen Beendigung derartiger Positionen). Das Derivat ist dann im Zeitpunkt der Anschaffung dem Anlagevermögen zuzuordnen; die Gründe für die Zuordnung zum Anlagevermögen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (12) In bestimmten Fällen erfolgen im Rahmen des Zugangs eines (symmetrischen oder asymmetrischen) Derivats andere Zahlungen oder Leistungen, die entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu bilanzieren sind.
- (13) Handelt es sich bei der Zahlung oder Leistung etwaim Zusammenhang mit dem Abschluss eines symmetrischen Derivates („Upfront Fee“) um einen Ausgleich für geringfügige-Abweichungen von Marktparametern, so ist diese Zahlung-vom Käuferleistenden Vertragspartner als aktiver und vom Stillhalterempfangenden Vertragspartner als passiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen und systematisch zu verteilen.
- (14) Bei asymmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten beim Käufer als Anschaffungsnebenkosten und beim Stillhalter unmittelbar als Aufwand zu erfassen. Bei symmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten unmittelbar als Aufwand zu erfassen.
- (15) In Zusammenhang mit Derivaten geleistete „Margins“ (Sicherheitseinlagen) stellen eine Sicherungsleistung und keine Erfüllungsleistung dar und sind daher als Forderungen oder Verbindlichkeiten gesondert zu erfassen (Ausweis z.B. als sonstige Forderung, bei Kreditinstituten idR als Forderung gegenüber Kunden oder gegenüber Kreditinstituten). Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen beim Vertragspartner veranlagte flüssige Mittel für etwaige spätere Zahlungen für das Derivat gewidmet („gesperrt“) werden. Erfolgt die Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Finanzinstrumenten (z.B. Wertpapieren), ist dies entsprechend den relevanten Bestimmungen im Anhang offenzulegen.

3. Folgebewertung und Ausbuchung von Derivaten

- (16) **Symmetrische Derivate** stellen schwebende Geschäfte dar und sind nach dem imparitätischen Realisationsprinzip nur dann in der Bilanz anzusetzen, wenn gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden ist.
- (17) Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 211 Abs. 1 UGB). Bei symmetrischen Derivaten ergibt sich dieser Betrag aus dem beizulegenden Zeitwert am Abschlussstichtag, der gemäß § 189a Z 4 UGB zu ermitteln ist (Glattstellungsfiktion). Bei Ein Verlust droht dann, wenn der um die Zinsabgrenzungen vorzeichengerecht korrigierte Marktwert (Clean Price) negativ ist. Im Rahmen der Ermittlung der Drohverlustrückstellung sind allfällige bereits bilanziell erfasste Komponenten des beizulegenden Zeitwertes ist auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht Derivates zu nehmen; sind mehrere beizulegende Zeitwerte plausibel, ist eher ein vorsichtiger als ein weniger vorsichtiger beizulegender Zeitwert anzusetzen. berücksichtigen.
- (18) Da Änderungen der dem Derivat zugrundeliegenden Variablen (Basiswert) den beizulegenden Zeitwert des Derivats nicht nur indirekt beeinflussen, sondern ~~laut Vertrag~~ wertbestimmend sind, stellen Änderungen dieser Variablen nach dem Stichtag keine wertaufhellenden Ereignisse dar.
- (19) Die Folgebewertung eines **asymmetrischen Derivats** durch den Käufer erfolgt gemäß §§ 207 und 208 UGB.
- (20) Im Anlagevermögen erfasste asymmetrische Derivate werden gemäß § 204 UGB bewertet. Mangels einer laufenden wirtschaftlichen Nutzung iSv § 204 Abs. 1 UGB ist eine planmäßige Abschreibung nicht sachgerecht. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ist das Derivat auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben. Die Ausführungen der Rz (13) ff. der AFRAC-Stellungnahme „Grundsatzfragen Ausgewählte Fragen“ der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von ~~Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen-~~

- nicht-derivativen Finanzinstrumenten“ betreffend Aktien und strukturierte Produkte gelten sinngemäß.
- (21) Der Stillhalter erfasst die erhaltene Prämie im Rahmen der Folgebewertung weiterhin als Verbindlichkeit. Ist der beizulegende Zeitwert der Verpflichtung höher als die passivierte Prämie, dann hat der Stillhalter insoweit eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden. Rz (17) gilt sinngemäß.
- (22) Wurden im Zusammenhang mit Derivaten „Margins“ (Sicherheitseinlagen) geleistet und als Forderung angesetzt, sind diese erfolgswirksam abzuschreiben, soweit sie zur Abdeckung von Verlusten aus dem Derivat nach dem vereinbarten Verrechnungsmodus direkt zu verwenden sind. Soweit Margins erfolgswirksam abgeschrieben wurden, ist die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.
- (23) Soweit es sich bei als ~~Rechnungsabgrenzungs- oder als sonstige Posten~~ Rechnungsabgrenzungsposten erfassten Zahlungen um einen Ausgleich für nicht marktkonforme Vertragsbestimmungen handelt, muss die Fortführung dieser Posten nach den allgemeinen Grundsätzen für Rechnungsabgrenzungen erfolgen (beispielsweise bei Zinsen durch systematische Verteilung über die Laufzeit).
- (24) Derivate (d.h. daraus resultierende, erfasste Prämien bzw. Rückstellungen) sind auszubuchen, wenn die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag erfüllt werden, auslaufen, erlöschen oder auf eine andere Partei übertragen werden. Die Ausbuchung eines Derivats führt zur Realisierung damit zusammenhängender Gewinne oder Verluste. Eine physische Lieferung (z.B. bei Ausübung eines Optionsrechts) führt nicht zur Erfolgsrealisierung, weil das Derivat nicht im Rahmen eines Umsatzaktes übertragen wird, sondern stellt einen einheitlichen Anschaffungs- oder Veräußerungsvorgang dar.
- (25) Besteht ein asymmetrisches Derivat aus mehreren Einzeloptionen mit unterschiedlicher Laufzeit (z.B. bei mehrperiodischen Zinscaps) und lassen sich die Anschaffungskosten des Gesamtinstruments den Einzeloptionen nicht verläss-

lich zurechnen, ist eine aliquote Zuteilung der Anschaffungskosten des Gesamtinstruments vorzunehmen (es kommt somit zu einer linearen Auflösung der Anschaffungskosten im Zeitverlauf). Darüber hinaus sind Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Zeitwert bzw. Rückstellungen nach Maßgabe der Rz (20) f. erforderlich.

- (26) Substanzielle Änderungen von Vertragsbedingungen sind wie ein Tauschvorgang zu bilanzieren und führen daher zur erfolgswirksamen Realisierung des beizulegenden Zeitwerts des Derivats. Sie sind dann substantiell, wenn das Chancen- und Risikoprofil des Derivats grundlegend verändert wird.
- (27) ~~Ein „Glattstellen“ eines Derivats, das~~ bedeutet in wirtschaftlicher Betrachtungsweise das Schließen einer bestehenden Position durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts, ~~führt nur dann zur Ausbuchung. Dies wird im Regelfall zu einem saldierten Ausweis beider Geschäfte führen,~~ wenn das derivative Gegengeschäft mit derselben Gegenpartei wie das ursprüngliche Derivatgeschäft abgeschlossen wird ~~und eine Aufrechnungsvereinbarung besteht, eine Aufrechnungsvereinbarung besteht und mit einer Aufrechnung gerechnet werden kann. Im Falle einer Saldierung sind die saldierten (Brutto-)Buchwerte vor Saldierung im Anhang anzugeben. Von einem „Glattstellen“ zu unterscheiden ist ein sogenanntes „Close-Out“, bei dem der Vertrag beendet und ausgebucht wird.~~

4. Absicherung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und schwebenden Geschäften durch Derivate

- (28) Bei der Bilanzierung von Derivaten ist der Grundsatz der Einzelbewertung heranzuziehen (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB). Unter bestimmten Bedingungen ist allerdings die Bildung einer **Bewertungseinheit** mit einem abgesicherten Grundgeschäft zulässig.

Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten:

- (29) Aufgrund ihres Ausnahmecharakters ist die Bildung von Bewertungseinheiten an strenge formelle und materielle Voraussetzungen geknüpft, mit denen die Voraussetzungen des § 201 Abs. 3 UGB nachgewiesen und entsprechend den Anforderungen des § 190 UGB zeitgerecht und vollständig aufgezeichnet werden.
- (30) In formeller Hinsicht setzt die Bildung einer Bewertungseinheit eine **dokumentierte Widmung** zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus. Im Rahmen der dokumentierten Widmung wird
- das abzusichernde Risiko identifiziert,
 - der Beginn der Sicherungsbeziehung festgelegt und
 - das Vorliegen aller materiellen Voraussetzungen nachvollziehbar begründet (Rz (31) ff.).

Eine Bewertungseinheit liegt erst ab dem Zeitpunkt dieser Widmung vor. Eine rückwirkende Widmung oder eine nachträgliche Änderung der Dokumentation sind aufgrund von § 190 UGB nicht möglich.

- (31) In materieller Hinsicht setzt die Bildung einer Bewertungseinheit voraus:
- die qualitative Eignung des abgesicherten **Grundgeschäfts**,
 - das Vorliegen eines **Absicherungsbedarfs**,
 - das Bestehen einer **Absicherungsstrategie** und im Einklang mit der unternehmerischen Risikomanagementstrategie und
 - die qualitative Eignung des **Derivats** als Sicherungsinstrument unter Berücksichtigung allfälliger Quellen für Ineffektivitäten der Sicherungsbeziehung.
- (32) Diese Voraussetzungen müssen bereits zu Beginn der Sicherungsbeziehung vorliegen und bis zu deren Beendigung bestehen.
- (33) Als abgesicherte **Grundgeschäfte** eignen sich bilanziell erfasste Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten sowie schwebende Geschäfte, die im Zeit-

punkt der Widmung bereits abgeschlossen sind (soweit sie einem Wertänderungsrisiko im Sinn der Rz (35) unterliegen).

- (34) Das Grundgeschäft kann ein einzelner Vermögensgegenstand, eine einzelne Verbindlichkeit oder ein einzelnes schwebendes Geschäft sein (Micro-Hedge). Es kann auch nur eine Komponente oder ein prozentueller Anteil eines Grundgeschäfts gewidmet werden. Dies ist z.B. erforderlich, um die Effektivität einer Sicherung von Zins- oder Währungsrisiken zu verbessern, wenn der Nennwert des Grundgeschäfts höher ist als jener des Derivats. ~~Auch ein Portfolio aus Geschäften, die alle dem gesicherten Risikoparameter einheitlich unterliegen, kann als Grundgeschäft gewidmet werden (Portfolio-Hedge). Die Risikostruktur des Portfolios darf sich (zur Gewährleistung der Effektivität) während der Dauer der Sicherungsbeziehung nicht wesentlich verändern. Unternehmensweite Risiken können nicht als abzusicherndes Grundgeschäft gewidmet werden (Macro-Hedge).~~ Unter den besonderen Voraussetzungen der Rz (43c) kann eine Kombination aus einem nicht-derivativen Grundgeschäft und einem Derivat ein absicherungsfähiges Grundgeschäft sein („aggregiertes abgesichertes Grundgeschäft“).

- (34a) Auch eine Gruppe von gleichartigen Geschäften oder Komponenten davon, die alle einheitlich dem gesicherten Risikoparameter (beispielsweise dem Zins- oder Währungsrisiko) unterliegen, kann als Grundgeschäft gewidmet werden (Gruppen-Hedge). Gleichartigkeit bedeutet hier, dass eine Gruppe nur entweder aktive oder passive Bilanzposten umfassen kann. Der Gruppen-Hedge setzt die Homogenität der abgesicherten Risiken innerhalb der in der Gruppe zusammengefassten Geschäfte voraus. Die Risikostruktur der Gruppe darf sich (zur Gewährung der Effektivität) während der Dauer der Sicherungsbeziehung nicht wesentlich ändern. Das Vorliegen dieser Homogenität ist entsprechend zu dokumentieren. Die Absicherung erfolgt durch ein oder mehrere Sicherungsinstrument(e).

- (34b) Wenn weder die Voraussetzungen eines Micro-Hedges noch Gruppen-Hedges vorliegen, können weder Bewertungseinheiten nach Abschnitt 4 bilan-

ziert noch die spezifische Bewertung von Drohverlustrückstellungen nach Abschnitt 5 angewandt werden. Beispielhaft können Risiken aus offenen, sich laufend in der Zusammensetzung ändernden Gruppen sowie unternehmensweite Risiken genannt werden. Absicherungen solcher Risiken werden oftmals unter dem Begriff „Macro-Hedge“ subsumiert.

- (35) Ein **Absicherungsbedarf** kann hinsichtlich von Änderungen des gesamten beizulegenden Wertes bzw. Zeitwertes des Grundgeschäfts bestehen (~~z.B. hinsichtlich Rohölvorräten oder Aktien~~) oder, ~~bei Finanzinstrumenten, oder~~ nur hinsichtlich von Änderungen des beizulegenden Zeitwertes aufgrund der Änderung bestimmter ~~finanzieller~~ Risikovariablen (z.B. hinsichtlich des Preis-, Zins-, Währungs- oder Kreditrisikos). Kein Absicherungsbedarf besteht, soweit ein Risiko bereits durch andere designierte Sicherungsinstrumente gesichert ist.
- (36) In Bezug auf die **Absicherungsstrategie** sind im Rahmen der Widmung die folgenden Umstände zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen:
- Welche wesentlichen Ziele verfolgt die Sicherungsbeziehung (d.h. welches Risiko soll abgesichert werden) und welche geeigneten Methoden werden eingesetzt (z.B. Einsatz eines Derivats, Kriterien für die Verlängerung der Sicherungsbeziehung nach Ablauf des Derivats)?
 - Warum nimmt das Management an, dass die Strategie ihre Ziele erfüllen wird?
- (37) Nur jene Derivate sind **zur Absicherung geeignet**, die mit externen Gegenparteien abgeschlossen wurden und in Bezug auf das zu sichernde Risiko die Wertänderungen des Grundgeschäfts vollständig oder weitgehend ausgleichen. (Bei asymmetrischen Derivaten kann die Sicherungswirkung eingeschränkt sein: Eine geschriebene Option entfaltet beispielsweise keine Sicherungswirkung in Bezug auf Wertminderungen eines vom Unternehmen gehaltenen Basiswerts, weil diese Option im Fall eines Wertverlusts des Basiswerts

nicht ausgeübt würde.) Im Rahmen der Widmung sind die folgenden Umstände zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen:

- Wird die Sicherungsbeziehung vollständig oder weitgehend effektiv sein (prospektiver Effektivitätstest)?
- Welche Methode der (retrospektiven) Effektivitätsmessung wird eingesetzt?

(38) Unter den folgenden Voraussetzungen erfolgt bei Kreditinstituten eine bilanzielle Gleichstellung eines internen Derivats mit einem externen Derivat, wodurch sich dann die Darstellung dieser internen Derivate im Jahresabschluss und Lagebericht der Kreditinstitute nicht von der entsprechenden Darstellung externer Derivate unterscheidet:

- Das interne Derivat ist als solches gekennzeichnet.
- Das interne Derivat ist in sämtlichen Belangen einem externen Derivat gleichgestellt. Es ist beispielsweise ~~insbesondere~~ wie ein externes Derivat in das Risikomanagement einzubeziehen.
- Das interne Derivat muss zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen werden.
- Die Kompetenzen zum Abschluss interner Derivate sind eindeutig festzulegen.
- Der Risikotransfer erfolgt mittels internem Derivat, weil die Kompetenz zum Abschluss externer Derivate für das zu transferierende Risiko auf Nettobasis nur für den Handelsbestand besteht.
- Der Risikotransfer bewirkt eine Risikokompensation im Nicht-Handelsbestand. Diese Risikokompensation ist durch Bilanzierung eines Micro- oder PortfolioGruppen-Hedge (nicht Portfolio-Handelshedge) im Sinne dieser Stellungnahme nachzuweisen.
- Das transferierte Risiko wird nachweislich im Handelsbestand externalisiert. Bloße Ergebnisverschiebungen sind ausgeschlossen. Diese nachweisliche

Externalisierung ist zu dokumentieren. Der Nachweis kann beispielsweise über die Risikolimitierung des Handelsbuchs erfolgen.

- Die Anhangangabe gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 lit. b UGB muss eine Identifikation der Buchwerte interner Derivate ermöglichen.
- (39) Im Rahmen der Widmung wird ein **prospektiver Effektivitätstest** durchgeführt, um eine quantitative Aussage über die kompensierende Wirkung des Sicherungsinstrumentes zu treffen. Nur bei einer ~~vollständig~~ oder weitgehend effektiven Sicherungsbeziehung kann eine Bewertungseinheit gebildet werden.
- (40) Eine effektive Sicherungsbeziehung liegt vor, wenn damit zu rechnen ist, dass es in erheblichem Umfang zu einem Ausgleich der Wertänderungen oder Zahlungsströme aus Grund- und Sicherungsgeschäft in Bezug auf das abgesicherte Risiko kommt und diesem Ausgleich ein kausaler, wirtschaftlicher Zusammenhang zugrunde liegt. Dies setzt voraus, dass Grund- und Sicherungsgeschäft in ihrer Wertentwicklung von vergleichbaren Risiken beeinflusst werden und der Sicherungszusammenhang den Zielen des Risikomanagements entspricht. Beträgt die voraussichtliche (aber auch die retrospektiv beobachtbare) Wertänderung des Derivats zwischen 80-% und 125-% der durch das abgesicherte Risiko verursachten gegenläufigen Wertänderungen des designierten Grundgeschäfts, ~~stellt~~ dies einen Indikator für eine weitgehend effektive Sicherungsbeziehung ~~dar~~.
- (41) Sind im Falle eines Micro-Hedge alle Parameter des Grundgeschäfts und des Absicherungsgeschäfts, die das Ausmaß der abgesicherten Wertänderung bestimmen, identisch, aber gegenläufig, („Critical-Terms-Match“), so ist dies ein Indikator für eine ~~vollständig~~ effektive Sicherungsbeziehung (vereinfachte Bestimmung der Effektivität). Allerdings dürfen keine Zweifel an der Bonität des Sicherungsgebers und – abgesehen vom abgesicherten Risiko – an der Werthaltigkeit des Grundgeschäfts bestehen.
- (42) Wenn sich der Bestand der Grundgeschäfte während der Sicherungsperiode ändern kann (z.B. bei einer Sicherung des Rohölpreises von schwankenden

Rohölvorräten), kann durch eine Designation eines Teils der Bestände als Grundgeschäft die Effektivität der Sicherungsbeziehung verbessert werden (z.B. Sicherung nur jenes Teils des Rohölvorrats, der mit hoher Sicherheit über die gesamte Laufzeit der Bewertungseinheit gehalten wird). Bei einem PortfolioGruppen-Hedge kann zur Verbesserung der Effektivität nur der bis zum Ende der Sicherungsbeziehung sicher gehaltene Bestand gesichert werden (z.B. Designation des um mögliche Ausfälle verminderten Bestands).

(43) Derivate können nur in ihrer Gesamtheit, d.h. in Höhe ihres Gesamtwerts und auf die gesamte Dauer ihrer Laufzeit bzw. Restlaufzeit, als Sicherungsinstrumente designiert werden. (Auch ein fixer proportionaler Anteil des gesamten Derivats kann gewidmet werden, nicht aber nur bestimmte Cash Flows oder bestimmte Teilrisiken. Zulässig ist allerdings eine Trennung von Optionen in einen inneren Wert und einen Zeitwert, wobei zur Vereinfachung nur der innere Wert gewidmet wird, der Sicherungsbeziehung gewidmet wird und der Zeitwert, sofern er negativ wird, als Drohverlustrückstellung zu erfassen ist. Ebenso können Termingeschäfte in einen Kassakurs und eine Zinskomponente getrennt werden, wobei nur der Kassakurs für die Sicherung herangezogen wird.) Auch die Abtrennung des FX-Basis-Spreads bei der Bewertung von Zins-Währungs-Swaps („Cross-Currency-Swaps“) ist zulässig, wobei die Entwicklung des FX-Basis-Spreads dann nicht Teil der Sicherungsbeziehung und imparitätisch zu bewerten ist.)

(43a) Ist die Laufzeit des Derivats kürzer als die ~~abzusichernde~~ Laufzeit des abgesicherten Grundgeschäfts, ist die Bildung einer Sicherungsbeziehung nur dann zulässig, wenn der angestrebte Absicherungszeitraum im Rahmen der Absicherungsstrategie dokumentiert wird. Sieht die Absicherungsstrategie vor, dass die gesamte Laufzeit des Grundgeschäfts abgesichert werden soll und weisen die Sicherungsinstrumente eine kürzere Laufzeit auf, so ist die Verlängerung der Sicherungsbeziehung bzw. durch geplante Anschluss-Sicherungen bzw. die Wirksamkeit der Sicherungsstrategie iZm der Fristeninkongruenz nachvollziehbar zu erläutern, dokumentieren. Die Absicherung eines Grund-

geschäftes mit einem Sicherungsgeschäft, das eine längere Laufzeit als das Grundgeschäft aufweist, ist nicht zulässig.

(43b) Mehrdimensionale Derivate können nur dann designiert werden, wenn das abgesicherte Grundgeschäft die gleiche, mehrdimensionale Risikostruktur aufweist, die insgesamt mit dem mehrdimensionalen Derivat effektiv gesichert werden kann. In diesem Fall kann neben der Wertänderung des Grundgeschäfts zugleich auch ein Risiko zukünftiger, erfolgswirksamer Zahlungsströme iSv Kapitel 5 abgesichert werden, sofern hinsichtlich sämtlicher Risiken des Derivats ein ~~vollständig oder~~ weitgehend effektiver Sicherungszusammenhang besteht.

(43c) Eine Kombination aus einem nicht-derivativen Grundgeschäft und einem Derivat kann ebenfalls ein absicherungsfähiges Grundgeschäft sein („aggregiertes abgesichertes Grundgeschäft“). Das aggregierte abgesicherte Grundgeschäft oder das mehrdimensionale Derivat muss selbst die Anforderungen an Sicherungsbeziehungen gemäß Rz (30) und (31) erfüllen. Das nicht-derivative Grundgeschäft muss eine mehrdimensionale Risikostruktur aufweisen, die mit einem oder mehreren Derivaten abgesichert wird, welche insgesamt das mehrdimensionale Risiko effektiv absichern. Jede einzelne Sicherungsbeziehung muss jeweils die Anforderungen an Sicherungsbeziehungen erfüllen. Sollte die zweite Sicherungsbeziehung nicht mehr effektiv sein, muss deshalb nicht notwendiger Weise die erste Sicherungsbeziehung beendet werden. Diese kann unabhängig fortbestehen, sofern die Voraussetzungen der Rz (40) weiterhin erfüllt sind. Ein Zerfall der ersten Sicherungsbeziehung hat allerdings zwangsläufig auch die Beendigung der zweiten Sicherungsbeziehung zur Folge, da für diese das (aggregierte) Grundgeschäft wegfällt.

~~Beispiel: Ein österreichisches Unternehmen hat eine fix verzinsten CHF-Anleihe begeben. Das Zahlungsprofil der Verbindlichkeit wurde mit einem Derivat, das die Anforderungen der Rz (41) erfüllt, von CHF fix auf Euro fix geändert. Derivat und Grundgeschäft haben daher die gleiche, mehrdimensionale Risikostruktur (Zins- und Währungsrisiko, wo-~~

~~bei hinsichtlich des Euro auch ein Zahlungsstromrisiko gesichert wird – nämlich von variabel auf fix).~~

~~(43)~~(44) Eine Designation strukturierter Produkte mit eingebetteten Derivaten als Sicherungsinstrumente ist grundsätzlich nicht möglich, weil ihr Wert maßgeblich von anderen Risikofaktoren beeinflusst werden kann, die nicht Bestandteil der Sicherungsbeziehung sind. (Bei sogenannten „unit linked liabilities“ wie z.B. ausgegebene *Credit Linked Notes*, die gemäß § 211 Abs. 1 UGB mit ihrem (veränderlichen) Erfüllungsbetrag zu bewerten sind, kann sich ein Erfolgsausgleich ohne Bildung einer Bewertungseinheit ergeben, wenn die zugrundeliegenden Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeit jeweils abgewertet werden.) Diese Instrumente können aber abzusichernde Grundgeschäfte darstellen.

Folgebewertung:

~~(44)~~(45) Zum Bilanzstichtag ist anhand der in der Dokumentation im Vorhinein festgelegten Methode zu ermitteln und angemessen zu dokumentieren, ob die Sicherungsbeziehung tatsächlich vollständig oder weitgehend effektiv war (**retrospektiver Effektivitätstest**). Dies trägt auch zur Beurteilung bei, ob die Sicherungsbeziehung auch weiterhin prospektiv als effektiv erachtet werden kann. Nur in diesem Fall ist das Derivat (weiterhin) als Bestandteil einer Bewertungseinheit anzusehen. Eine sich in retrospektiver Betrachtung ergebende, verbleibende Ineffektivität ist entsprechend der allgemeinen unternehmensrechtlichen Grundsätze zu behandeln. Die Ausführungen der Rz ~~(40)~~(40) und ~~(41)~~(41) gelten sinngemäß.

~~(45)~~(46) Liegt eine Bewertungseinheit vor, ist das Derivat am Bilanzstichtag nicht gesondert zu bewerten; Bewertungsobjekt ist vielmehr das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat. Für die Bewertung von Fremdwährungsforderungen und Fremdwährungsverbindlichkeiten, deren Wechsel-

kurs mit einem Devisentermingeschäft vollständig abgesichert wird, ist folglich der vereinbarte Terminkurs maßgeblich.

~~(46)~~(47) Der ineffektive Anteil eines Derivats mit negativem beizulegenden Zeitwert ist als Drohverlustrückstellung zu erfassen.

(47a) Es ist zulässig, während der Laufzeit der Sicherungsbeziehung eine Neukalibrierung des mengenmäßigen Verhältnisses zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft („Rebalancing“) vorzunehmen, wenn dies dazu dient, die Effektivität der Sicherungsbeziehung zu gewährleisten. Ein Rebalancing muss in Einklang mit der Risikomanagementstrategie des Unternehmens stehen und ist in der Dokumentation der Sicherungsbeziehung darzulegen (z.B., weil keine Derivate mit identem Risikoprofil vorliegen) – vgl. dazu Rz (31). Sofern es aufgrund der Entscheidung des Risikomanagements zu einem Rebalancing der Sicherungsbeziehung kommt, sind die bis zum Rebalancing eingetretenen Ineffektivitäten jedenfalls imparitatisch zu erfassen (vgl. auch Rz (47)). Dem Stetigkeitsgedanken folgend muss allerdings nicht die ganze Sicherungsbeziehung beendet und komplett neu designiert werden, sondern kann weitergeführt werden, wobei die Regelungen in Rz (54) zur rollierenden Sicherungsstrategie analog anzuwenden sind. Werden zusätzliche Sicherungsgeschäfte abgeschlossen, werden diese der weiterhin bestehenden Sicherungsbeziehung hinzugefügt. Gleiches gilt, wenn die Menge an Grundgeschäften erweitert wird und so die Bewertungseinheit verbreitert wird. Sofern das Rebalancing dazu führt, dass Sicherungsgeschäfte (etwa aufgrund von overhedging) aus der Sicherungsbeziehung entfernt werden, sind diese ab dem Zeitpunkt der Dedesignation gemäß den allgemeinen Grundsätzen imparitatisch zu bewerten.

~~(47)~~(48) Ist aus dem abgesicherten Grundgeschäft aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Eine kompensierende Bewertung ist allerdings nur insoweit (in jener Höhe) zulässig, als die

Sicherungsbeziehung effektiv ist; der ineffektive Teil darf nicht berücksichtigt werden.

~~(48)~~(49) Wird ein Derivat nicht schon bei der Anschaffung, sondern erst während seiner Laufzeit als Sicherungsinstrument gewidmet, sind ggf. bis zu diesem Zeitpunkt eingetretene Drohverluste zu erfassen. Verluste aus einem Grundgeschäft, die vor der Widmung eines Sicherungsinstruments eingetreten sind, sind nach Maßgabe der auf das Grundgeschäft anzuwendenden Bewertungsbestimmungen zu erfassen.

~~(49)~~(50) Wird durch den Abschluss eines Derivats ein bereits eingetretener Verlust aus einem zugrundeliegenden Geschäft fixiert (z.B. indem die Verluste in feste Zahlungsströme verwandelt werden), so führt dies zur Verlustrealisierung beim zugrundeliegenden Geschäft.

Beendigung der Sicherungsbeziehung:

~~(50)~~(51) Ist eine Sicherungsbeziehung insgesamt nicht mehr effektiv, z.B. weil die ~~dafür vorgesehenen Bandbreiten überschritten wurden~~ Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (vgl. Rz ~~(40)~~(40)), dann wird die Bewertungseinheit ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Ineffektivität aufgelöst. Derivat und Grundgeschäft sind dann einzeln nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen so zu bilanzieren, als ob es nie eine Bewertungseinheit gegeben hätte. Dies gilt auch, wenn die Sicherungsbeziehung beendet wird (z.B. durch Ablauf, Veräußerung oder Tilgung). Auch Verluste, die im Zeitraum der Bewertungseinheit entstanden sind, aber aufgrund der Sicherungsbeziehung bisher nicht berücksichtigt wurden, sind dann zu berücksichtigen.

~~(51)~~(52) Eine Bewertungseinheit besteht nur während der Laufzeit des Derivats. Ist das Derivat abgelaufen, veräußert oder erfüllt, sind daraus erzielte Erfolge zu realisieren (z.B. ist ein Nettogeldzufluss aus der Glattstellung eines symmetrischen Derivats als Ertrag zu erfassen). Die Laufzeiten von Derivat und Grundgeschäft müssen zwar weitgehend übereinstimmen oder durch eine rollierende Sicherungsstrategie in Einklang gebracht werden (siehe Rz (43));

wurde aber die mit dem Derivat abgesicherte Wertänderung des Grundgeschäfts trotzdem noch nicht realisiert, kann der Erfolg aus dem Derivat nicht erfolgsneutral bis zur Realisierung des Erfolges aus dem Grundgeschäft abgegrenzt werden. (Bei geringfügigen zeitlichen Abweichungen, d.h. bei einer Realisation von Grund- und Sicherungsgeschäft kurz vor und kurz nach dem Bilanzstichtag, aber jedenfalls innerhalb der Wertaufhellungsfrist, ist eine erfolgsneutrale Abgrenzung aber sachgerecht, soweit insgesamt noch ein effektiver Erfolgsausgleich vorliegt.)

~~(52)~~(53) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung einer effektiven Sicherungsbeziehung durch Barausgleich oder Glattstellung des Derivats ist in der Dokumentation zu begründen, ob nicht insgesamt Zweifel an den Sicherungsstrategien des Unternehmens bestehen und folglich andere Bewertungseinheiten noch beibehalten werden können. Ferner sind die Beendigung und der daraus realisierte Erfolg im Anhang anzugeben (§ 222 Abs. 2 UGB) und im Lagebericht zu erläutern.

~~(53)~~(54) Zusätzliche Besonderheiten ergeben sich für eine dokumentierte rollierende Sicherungsstrategie. Sämtliche Derivate, die im Einklang mit dieser Strategie abgeschlossen werden, sind wie ein zusammenhängendes Sicherungsinstrument zu behandeln: Soweit die rollierende Sicherungsstrategie seit dem Beginn der Sicherungsbeziehung effektiv ist, sind Nettogeldflüsse ~~im Rahmen~~aus der ~~einzelnen Umschläge~~Realisation der zwischenzeitlich ausgelaufenen Sicherungsinstrumente erfolgsneutral abzugrenzen, ~~bis~~ Diese Posten sind in weiterer Folge dem Sachverhalt entsprechend planmäßig über die Restlaufzeit des Grundgeschäfts aufzulösen, spätestens jedoch wenn die rollierende Sicherungsstrategie ausläuft, ~~den Effektivitätstest~~die Voraussetzungen für eine effektive Sicherungsbeziehung nicht mehr erfüllt sind oder die abgesicherte Wertänderung des Grundgeschäfts realisiert wurde.

Sonstige Sicherungsinstrumente:

~~(54)~~(55) Auf physische Erfüllung gerichtete Termin- oder Optionsgeschäfte können je nach Einzelfall auch Sicherungsinstrumente sein; diese sind aber nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

~~(55)~~(56) Zur Sicherung bestimmter Risiken können auch Bewertungseinheiten zwischen zwei nicht-derivativen Finanzinstrumenten gebildet werden (z.B. hinsichtlich von Fremdwährungsrisiken). Diese sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Diesbezüglich wird auf die AFRAC Stellungnahme „Ausgewählte Fragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten“ verwiesen.

Portfolio-Handelshedge:

~~(56)~~(57) Eine besondere Form der Bewertungseinheit ist der Portfolio-Handelshedge. Ein Portfolio von Geschäften kann als einheitliches Bewertungsobjekt imparitätisch bewertet werden (Veränderungen der beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Geschäfte des Portfolios werden somit verrechnet), sofern die folgenden weiteren Voraussetzungen vorliegen:

- Das Handelsportfolio ist ein klar abgegrenzter Verantwortungsbereich, für den es klare Vorgaben der Geschäftsleitung bezüglich der Risikokategorien, der Instrumente, der Risikostrategie und der Risikolimits gibt.
- Es ist ein effektives Risikomanagement vorhanden. Die eingehaltenen Risikolimits sind nachzuweisen und zu dokumentieren.
- Die Handelsabsicht wird für das Portfolio nachgewiesen und dokumentiert.
- Es ist eine tägliche Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Geschäfte gegeben.
- Im Anhang ist gemäß § 236 UGB über die Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge zu berichten; insbesondere sind die folgenden Angaben zu machen:

- Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio;
- Summe der negativen beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio;
- Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, auf die sich die imparitatische Bewertung des Portfolios ausgewirkt hat, und die Höhe dieser Auswirkung.

5. Absicherung zukünftiger Zahlungsströme durch Derivate

~~(57)~~(58) In manchen Fällen schließen Unternehmen Derivate ab, um damit einen variablen Zahlungsfluss nach dem Abschlussstichtag abzusichern. Sofern nicht eine Bewertungseinheit entsprechend der Ausführungen in Kapitel 4 zulässig ist, darf keine Bewertungseinheit gebildet werden. Hat das Derivat daher einen negativen beizulegenden Zeitwert, ist dieser durch eine Drohverlustrückstellung zu erfassen.

~~(58)~~(59) Ist aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und nachweislich von einem **gegenläufigen erfolgswirksamen Cash Flow** aus einem Geschäft, das mit dem Derivat unmittelbar kausal verknüpft ist, auszugehen, kann dieser bei der Bemessung des Drohverlustes berücksichtigt werden. Der gegenläufige erfolgswirksame Cash Flow muss

- aus einem spätestens im Aufstellungszeitpunkt abgeschlossenen Vertrag resultieren, an dessen rechtlichem Bestand und an dessen Erfüllung keine Zweifel bestehen, oder
- aus einem im folgenden Geschäftsjahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abzuschließenden Vertrag resultieren, an dessen zukünftigem rechtlichen Bestand und Erfüllung keine Zweifel bestehen. (Bei mehrjährigen, im Detail geplanten und von allen relevanten Stellen bewilligten Projekten mit hinreichender Finanzierung kann der Cash Flow auch

aus später abzuschließenden Verträgen resultieren, wenn dieser Cash Flow im Projektplan enthalten und die Projektdurchführung so gut wie sicher ist.)

~~(59)~~(60) Es darf in beiden Fällen keine Zweifel am gegenläufigen erfolgswirksamen Cash Flow in Folgeperioden geben (z.B. weil in der Vergangenheit eine ähnliche geplante Transaktion tatsächlich nicht oder in wesentlich anderer Form durchgeführt wurde), und es dürfen keine Zweifel an der Bonität des Geschäftspartners bestehen. Sollten entsprechende Zweifel auftreten, liegt die kausale Verknüpfung gemäß Rz (59) nicht vor.

~~(60)~~(61) Der Umfang eines abgesicherten Geschäftes muss aus der Erfahrung aufgrund der bisherigen Geschäftstätigkeit bekannt und verlässlich quantifizierbar sein, der Zeitpunkt oder zumindest ein enger Zeitrahmen für die Zahlungen aus dem Geschäft müssen verlässlich vorhersehbar sein (z.B. genau budgetierte künftige Zahlungseingänge in Fremdwährung), und sämtliche Erfolgs- und Risikoparameter des Geschäftes müssen bekannt sein.

~~(61)~~(62) Sämtliche während der Wertaufhellungsfrist bekannt gewordenen Informationen über den Eintritt und über die Sicherheit des gegenläufigen Ertrags sind zu berücksichtigen.

~~(62)~~(63) Zusätzlich muss bereits **bei Abschluss des Derivats** eine dokumentierte Widmung erfolgen, in der die Anforderungen der Rz (59) bis (61) und die Anforderungen der Rz (30) und (31), d.h. die formellen und materiellen **Voraussetzungen für Bewertungseinheiten**, nachgewiesen werden. Eine nachträgliche Widmung bereits abgeschlossener Derivate ist nicht zulässig.

~~(63)~~(64) Zum Abschlussstichtag ist ein Effektivitätstest entsprechend Rz (45) erforderlich; der gegenläufige Cash Flow kann nur berücksichtigt werden, wenn und soweit eine effektive Sicherungsbeziehung nachgewiesen wird.

~~(64)~~(65) Die Einhaltung der Anforderungen ~~des IAS 39~~ der IFRS an einen „Cash Flow Hedge“ in einem IFRS-Abschluss ist für sich genommen kein Hinweis

darauf, dass auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung im Abschluss nach UGB verzichtet werden kann.

~~(65)~~(66) Die negativen beizulegenden Zeitwerte von Derivaten, die aufgrund der obigen Ausführungen nicht in der Bilanz erfasst wurden, sind im Anhang gesondert anzugeben, und es ist zu begründen, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde.

~~(66)~~(67) Beispiele:

- Ein österreichisches Unternehmen tätig in der Folgeperiode Umsätze in den USA in einer Bandbreite von voraussichtlich 20 bis 25 Mio. US\$. Bei einer vorsichtigen Schätzung möglicher Umsatzeinbrüche, möglicher eigener Leistungsmängel und möglicher Zahlungsstörungen der Kunden ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von Zahlungseingängen von mindestens 15 Mio. US\$ auszugehen. Auch die Zahlungszeitpunkte können verlässlich geplant werden. Das Unternehmen schließt daher fristenkongruente Devisentermingeschäfte über den Umtausch von insgesamt 15 Mio. US\$ in Euro ab. Steigt der Dollarkurs, dann steht dem negativen beizulegenden Zeitwert der Devisentermingeschäfte ein gegenläufiger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartender ertragswirksamer Cash Flow gegenüber (Werterhöhung der in Euro umgerechneten Umsätze bzw. Wechselkursgewinne aus Forderungseingängen). Sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, kann der gegenläufige ertragswirksame Cash Flow bei der Ermittlung der Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden.
- Ein Unternehmen hält ein Portfolio gleichartiger, auf Grundlage des 3M-Euribor variabel verzinsten Anleihen und möchte das Kuponrisiko durch Zinstermingeschäfte und Zinsswaps absichern. Haben die Derivate einen negativen beizulegenden Zeitwert und sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, können die gegenläufigen ertragswirksamen

Cash Flows bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden.

- Die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens besteht im regelmäßigen Ankauf und Verkauf eines Rohstoffs, und es kann die erzielbaren Handelsmargen nur schwer planen. Das Unternehmen schließt Derivate ab, um die stark schwankenden Einkaufspreise des folgenden Jahres durch bar ausgleichende Termingeschäfte zu fixieren, kann aber nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass es entsprechende Handelsmargen erzielen wird. Fällt der Rohstoffpreis und haben die Termingeschäfte daher einen negativen beizulegenden Zeitwert, ist eine Drohverlustrückstellung zu erfassen, weil die in Rz (63) angeführten Anforderungen nicht erfüllt sind.
- Ein Unternehmen hat eine variabel verzinsliche Anleihe begeben. Zur Absicherung des Kuponrisikos schließt es einen Zinsswap ab, mit dem die Zinszahlungen fixiert werden (sämtliche für das Zinsrisiko relevanten Parameter stimmen entsprechend der Rz (41) überein). In der Folge fällt das Zinsniveau, und der Zinsswap hat einen negativen beizulegenden Zeitwert. Sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, ist keine Drohverlustrückstellung erforderlich.
- Ein Unternehmen möchte das Wechselkursrisiko aus seinen in US\$ fakturierten Umsätzen mit amerikanischen Kunden absichern. Mit einem Kunden hat es einen dreijährigen Liefervertrag mit klar definierten Kontingenten, Lieferungszeitpunkten und Zahlungsbedingungen abgeschlossen, an deren Eintritt und Erfüllung keine Zweifel bestehen. Sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, kommt eine Sicherungsbeziehung für die Umsätze aus diesem Vertrag in Betracht. Darüber hinaus beliefert das Unternehmen regelmäßig Stammkunden in den USA; die Liefermengen sind aus der Erfahrung bekannt, aber es gibt noch keine Verträge. Sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, kommt eine Sicherungsbeziehung für die Umsätze aus jenen Verträgen in Be-

tracht, die im folgenden Geschäftsjahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgeschlossen werden.

6. Bewertung von Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten

~~(67)~~(68) Strukturierte Finanzinstrumente (z.B. Indexzertifikate) können finanzwirtschaftlich in einen Rahmenvertrag und eingebettete Derivate zerlegt werden. Ein strukturiertes Produkt stellt grundsätzlich einen einheitlichen Vermögensgegenstand bzw. eine einheitliche Verbindlichkeit dar, ein eingebettetes Derivat ist für sich genommen daher kein Bewertungsobjekt. In Verbindlichkeiten eingebettete Derivate sind allerdings ggf. gesondert zu erfassen.

~~(68)~~(69) Für die Bewertung strukturierter Finanzinstrumente, die **Vermögensgegenstände** sind, sind die Ausführungen der Rz (13) ff. und (22) ff. der AFRAC-Stellungnahme „Grundsatzfragen Ausgewählte Fragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen nicht-derivativen Finanzinstrumenten“ betreffend die Bewertung von Aktien und strukturierten Produkten anzuwenden.

~~(69)~~(70) Ist nach den auf das strukturierte Finanzinstrument anzuwendenden Bewertungsbestimmungen der beizulegende Zeitwert zu ermitteln, dann sind eingebettete Derivate als wertbeeinflussende Bestandteile nach den Wertverhältnissen am Abschlussstichtag zu berücksichtigen.

(71) Ist ein Derivat in eine **Verbindlichkeit** eingebettet, so ~~handelt es sich dabei um eine Kombination einer ist zu untersuchen, ob dieses Derivat aus der~~ Verbindlichkeit, ~~die zu ihrem Erfüllungsbetrag zu bewerten ist (§ 211 Abs. 1 UGB), herauszulösen~~ und ~~einer zusätzlichen, ungewissen Verpflichtung, für die ggf. eine Verbindlichkeitsrückstellung zu erfassen~~ gesondert zu bilanzieren ist (§ 198 Abs. 8 Z 1 UGB)., um zu einer zutreffenden Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss zu gelangen. Handelt es sich dabei um ein ~~asymmetrisches Derivat~~ Derivat, dessen wirtschaftliche Merkmale und Risiken nicht eng mit jenen der Verbindlichkeit verbunden sind, sondern das im

Vergleich zur Basis-Verbindlichkeit wesentlich erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Chancen und Risiken aufweist (z.B. ein Optionsrecht oder eine Stillhalterverpflichtung/Wandlungsrecht), so ist dieses Derivat gesondert zu erfassen und zu bewerten.

(71a) Beim erstmaligen Ansatz der Verbindlichkeit ist der erhaltene Ausgabebetrag im Verhältnis der beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Bestandteile (Basisinstrument und eingebettetes Derivat) auf diese aufzuteilen. Können einzelne Bestandteile nicht separat bewertet werden, so entspricht die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert (= Ausgabebetrag) der Verbindlichkeit insgesamt und dem beizulegenden Zeitwert des reinen Basisinstrumentes dem Wert, der dem eingebetteten Derivat zuzuordnen ist. Die getrennte Bilanzierung kann daher bei der verbleibenden (Rest-)Verbindlichkeit zum Entstehen eines Agios bzw. Disagios führen, das gemäß den allgemeinen Vorschriften (§ 198 Abs. 6 und 7 UGB) zu bilanzieren ist. Die Ausführungen im Kapitel 33 gelten sinngemäß.

(71b) Auf eine gesonderte Erfassung und Bewertung des eingebetteten Derivates kann jedoch dann verzichtet werden, wenn das eingebettete Derivat mit einem Sicherungsinstrument abgesichert ist und sowohl die allgemeinen Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten in den Rz (28) ff. als auch die besonderen Voraussetzungen für den „Critical-Terms-Match“ in Rz (41) erfüllt sind, da in diesem Fall durch die Bildung einer Bewertungseinheit zwischen strukturiertem Finanzinstrument und Sicherungsgeschäft die zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss ebenfalls erreicht wird. In diesen Fall sind die nicht gesondert bilanzierten Derivate dennoch als gesonderte Kategorie in die Anhangangabe gemäß § 238 Abs. 1 UGB aufzunehmen. Entsprechend dem Vorsichtsprinzip und für eine periodengerechte Ertragszuordnung ist in einer Bewertungseinheit der sich aus dem Sicherungsgeschäft ergebende Erfolg zu dem Zeitpunkt zu erfassen zu dem auch der Erfolg aus dem Grundgeschäft erfasst wird.

(71c) Sollte ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf die Ausgabe eigener Aktien in eine Verbindlichkeit eingebettet sein, so ist dieses jedenfalls abzuspalten, selbst wenn dieses abgesichert ist. Der Ausgabebetrag für das Wandlungs- oder Optionsrecht ist als Entgelt für die Einräumung der Rechte gemäß § 229 Abs. 2 Z 2 UGB in eine gebundene Kapitalrücklage einzustellen (vgl. KFS/RL 13 Rz 41).

(71d) Für die bilanzielle Behandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und vergleichbaren Finanzinstrumenten (und die Unterschiede zu „klassischen“ Wandelanleihen) wird auf die Stellungnahme AFRAC-Stellungnahme „Sonderfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und vergleichbaren Finanzinstrumenten“ verwiesen.

~~(70)~~(72) Von eingebetteten Derivaten sind gesondert übertragbare Derivate zu unterscheiden, die gemeinsam mit einem Finanzinstrument ausgegeben werden (z.B. ein gesondert übertragbarer Optionsschein im Fall einer Optionsanleihe). Solche Derivate sind gesonderte Bewertungsobjekte.

~~(74)~~(73) Die Ausführungen in diesem Kapitel gelten nicht für eingebettete Derivate, die gemäß Kapitel 1 vom Anwendungsbereich dieser Stellungnahme ausgenommen sind (z.B. gemäß § 229 UGB im Eigenkapital des bilanzierenden Unternehmens zu erfassende eingebettete Derivate).

7. Darstellung der Ergebnisse aus Derivaten im Rahmen der GuV-Gliederung gemäß § 231 UGB

~~(72)~~(74) Das UGB enthält keine Bestimmungen zum Ausweis von Ergebnissen aus Derivaten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die folgenden Ausführungen gelten für Unternehmen, bei denen der Abschluss von Derivaten nicht zur typischen Geschäftstätigkeit zählt.

~~(73)~~(75) _____ Aufwendungen und Erträge aus Derivaten, die sich aus einer operativen Geschäftstätigkeit ergeben und die nicht als Sicherungsinstrumente dienen, müssen grundsätzlich unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst werden. Erfolge aus Derivaten, die gemäß der Absicht des Managements im Zeitpunkt des Erwerbs in Zusammenhang mit der Finanzierung oder mit Finanzinvestitionen stehen, sind im Finanzergebnis auszuweisen.

~~(74)~~(76) _____ Ist das Derivat ein Sicherungsinstrument, sind die Erfolge aus dem Derivat in jenem Posten auszuweisen, in dem auch die Erfolge des Grundgeschäfts erfasst werden (z.B. der laufende Nettoausgleich aus einem Zinsswap unter Zinsen und ähnliche Erträge bzw. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, wenn der Zinsswap Zinszahlungen aus einem Kredit sichert).

8. Anhangangaben zu Derivaten, die entsprechend Kapitel 4 und 5 in einer Sicherungsbeziehung stehen

~~(75)~~(77) _____ Die in den §§ 236 ff. UGB normierten Anhangangaben erfordern im Rahmen der unternehmensrechtlichen Abschlussberichterstattung gegebenenfalls folgende Zusatzinformationen zu Derivaten:

- Angaben in Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften;
- Angabe der Risikoarten, die in eine Bewertungseinheit einbezogen werden;
- Angabe der Grundgeschäftsarten, aus denen diese Risiken stammen;
- Angabe der Derivate, mit denen die Risiken abgesichert werden;
- beizulegender Zeitwert dieser Derivate;
- Angabe des Absicherungszeitraumes;
- Darstellung der verwendeten Effektivitätsmessung und des Sicherungszusammenhanges;

- Darstellung von wesentlichen Ausgleichszahlungen und deren bilanzielle Behandlung;
- Darstellung der nicht in der Bilanz erfassten Verluste aus Derivaten, die im Rahmen einer Sicherungsbeziehung zukünftiger Zahlungsströme stehen, sowie die entsprechende Begründung (vgl. Rz (66)).

9. Auswirkungen der Anpassung von Benchmark-Referenzwerten

(77a) Aufgrund der „Referenzwert-Verordnung“ (VO EU 2016/1011), welche seit 1. Jänner 2018 in der EU anzuwenden ist, sowie der analogen weltweiten Bestrebungen zur Anpassung von Benchmark-Referenzwerten werden insbesondere IBOR (Interbank Offered Rates) Zinssätze durch neue Referenzzinssätze abgelöst.

(77b) Im Zusammenhang mit der Umstellung von Referenzzinssätzen können sich bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen Unsicherheiten betreffend den Umstellungszeitpunkt und den Nachfolgezinsatz sowohl beim Grundgeschäft als auch beim Sicherungsgeschäft ergeben. Hinsichtlich der Absicherung variabler Zahlungsströme können sich zusätzlich Zweifel am hochwahrscheinlichen Eintreffen der geplanten Zahlungsströme ergeben. Auf internationaler Ebene wurde in diesem Zusammenhang vom IASB der Lösungsansatz gewählt, dass für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts zukünftiger Zahlungsströme unterstellt werden darf, dass der Referenzzinssatz beibehalten wird, solange diese Unsicherheit aus der Umstellung besteht. Ebenso führt beim retrospektiven Effektivitätstest eine erhöhte Ineffektivität aufgrund von kurzfristigen Schwankungen von Referenzzinssätzen im Zuge der Umstellung nicht zu einer vorzeitigen Beendigung von Sicherungsbeziehungen. Die Anwendung dieser Bestimmungen betrifft nur jene Sicherungsbeziehungen, die direkt von der Referenzzinsablöse betroffen sind.

(77c) Eine analoge Anwendung dieser Erleichterungsbestimmungen ist auch im UGB sachgerecht. Entsprechend bedeutet eine erwartete Umstellung des Re-

ferenzzinssatzes nicht die Auflösung einer bestehenden Sicherungsbeziehung (insbesondere dann nicht, wenn die Anpassung sowohl beim Grund- als auch beim Sicherungsgeschäft erfolgen soll). Der Effektivitätskorridor von 80 % bis 125 % ist gemäß Rz (40) dieser Stellungnahme ein Indikator für eine effektive Sicherungsbeziehung, ein temporäres Verlassen dieses Korridors während der Referenzzinssatz-Umstellung führt aber nicht zu einer Auflösung der Sicherungsbeziehung, wenn der Grund dafür in der Unsicherheit der Umstellung liegt. So wie in der internationalen Rechnungslegung vorgesehen, stellt die (aufgrund der Benchmark-Verordnung oder vergleichbarer Regelungen) erfolgte Anpassung oder Umstellung des Indikators für Zwecke der Bilanzierung eine schlichte Anpassung des Indikators und keine Vertragsänderung dar sofern keine weiteren Vertragsparameter geändert werden, die nicht unmittelbar mit der Umstellung in Zusammenhang stehen (siehe Rz (77b)).

(77d) Die mit den IBOR Reformen verbundenen Änderungen der zur Abzinsung der vertraglichen Cashflows der Derivate verwendeten Referenzzinssätze (sog. „Discounting-Switch“) führen zu Änderungen im beizulegenden Zeitwert der Derivate. Im Zusammenhang mit diesem Discounting-Switch kommt es daher zu Ausgleichszahlungen.

Bei Derivaten des Handelsbestands von Banken ist die erhaltene bzw. geleistete Ausgleichszahlung sofort erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen und gleicht so die ebenfalls erfolgswirksam erfasste Änderung des beizulegenden Zeitwerts als Folge des Discounting-Switches aus.

In allen übrigen Fällen sind zwei Bilanzierungsvarianten zulässig (Bilanzierungswahlrecht):

a) Analog zur Vorgehensweise im Handelsbestand von Banken wird die Ausgleichszahlung sofort erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

b) Die Ausgleichszahlung wird als Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Ihre Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt verteilt über die Restlaufzeit des Derivats.

Die bilanzielle Behandlung der Ausgleichszahlung ist festzulegen und stetig anzuwenden und im Anhang zu erläutern.

(77e) Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der Einzelbewertungsgrundsatz und das allgemeine Saldierungsverbot. Dies bedeutet, dass eine gesamthafte Ausgleichszahlung für ein Portfolio an Derivaten den Einzelgeschäften zuzuordnen ist.

(77f) Die Änderung des Abzinsungssatzes eines Sicherungsgeschäftes verändert dessen beizulegenden Zeitwert, ändert aber nichts an den vertraglichen Zahlungsströmen des Sicherungsgeschäftes. Insofern kann eine bestehende Sicherungsbeziehung auch nach der Umstellung des Sicherungsinstruments auf einen anderen Abzinsungssatz unverändert fortgeführt werden.

9.10. Erstmalige Anwendung

(76)(78) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom September 2014⁷. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 201⁵₂₀ beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

(77)(79) [gestrichen]

Erläuterungen

Zu Rz ~~(2)~~: (2):

Die Definition des Derivats entspricht ~~IAS 39~~ jener in IFRS 9. Im Fall von Unklarheiten kann zur Klärung der Frage, ob ein Derivat vorliegt, auf diesen Standard zurückgegriffen werden. Diese Definition deckt sich auch mit dem Anwendungsbereich des § 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB, denn die ~~E~~erläuternden Bemerkungen zum Fair Value-Bewertungsgesetz (~~Er. RV zu § 237a UGB, Blg. ErläutRV~~ 176 XXII BlgNR 22. GP, S. 4, 6 – § 237a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 als Vorgängerbestimmung des § 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB) verweisen explizit auf „Ausführungen aus IAS 39“ „dem Vorgänger-Standard des heutigen IFRS 9, aus dem die Definition eines Derivates unverändert in IFRS 9 (Appendix A) übernommen wurde. Ausgenommen von der Stellungnahme sind auch Waretermingeschäfte für den eigenen Gebrauch (*own use exemption*), die ~~IAS 39.6 entsprechen im Sinne von IFRS 9.2.4 nicht vorzeitig durch Barausgleich geschlossen werden können~~. Die Ausnahme für Waretermingeschäfte in § 238 Abs. 2 UGB hat trotz leicht abweichender Formulierung materiell den selben Inhalt wie die Ausnahme in ~~IAS 39.6~~ IFRS 9.2.4. Die Anwendungshinweise zu ~~IAS 39~~ IFRS 9 (IG_A.1 und A.2) stellen zur Auslegung klar, dass bei Waretermingeschäften ein Derivat vorliegt, wenn es in der Vergangenheit bei ähnlichen Verträgen entgegen der ursprünglichen Absicht regelmäßig zu einem Barausgleich oder Weiterveräußerungen des Basiswerts ohne eigene Nutzung gekommen ist. Bei einem solchen Verhalten bestünden aber auch berechtigte Zweifel an der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung in § 238 Abs. 2 UGB.

Derivate, die im Eigenkapital zu erfassen sind, entziehen sich einer Folgebewertung und sind daher aus der Stellungnahme ausgenommen; dies entspricht ~~IAS 39~~ IFRS 9.2-lit.-1(d-). Ebenso wie in ~~IAS 39~~ IFRS 9 zählen aber Derivate auf eigenes Eigenkapital, die nicht selber Eigenkapital sind (z.B. ein bar ausgleichendes Termingeschäft auf eigene Aktien), zu den Derivaten.

Sind bei Kreditderivaten (z.B. CDS) Zahlungen z.B. von einem Bonitätsrating oder -index oder einem Kreditrisikoaufschlag abhängig, dann liegt ein Derivat vor. Dies hat u.a. zur Folge, dass Änderungen dieser Variablen nach dem Stichtag nicht wertaufhellend sind (vgl. auch die Erläuterungen zu Rz ~~(17)~~ (17) und ~~(18)~~ (18)). Anders als bei einer Garantie sind bei diesen Instrumenten abstrakte Variablen aufgrund der Vertragsbestimmungen explizit wertbestimmend, d.h. die Vertragsparteien wollen ausdrücklich an Änderungen dieser abstrakten Variablen partizipieren und akzeptieren damit eine „pay-off“-Struktur, die nicht allein vom endgültigen Eintritt oder Nichteintritt eines Ausfalls abhängt (der im Falle einer Garantie einer Wertaufhellung zugänglich wäre).

Zu Rz (9):

Die buchmäßige Erfassung besteht grundsätzlich in der Eintragung in die Bücher, idR in einer Nebenbuchhaltung oder in einem sonstigen System, das rückwirkende oder nachträgliche Änderungen verunmöglicht (§ 190 Abs. 4 UGB).

Zu Rz (10):

Die Erfassung eines Optionsrechts als sonstiger Vermögensgegenstand entspricht der herrschenden Lehre; vgl. etwa FörschleSchmidt/Usinger in Beck Bil-~~Komm⁷(2010)~~, § Komm¹²(2020) § 254 HGB ~~RnRz~~ 72, ADS⁶Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung VI⁶ (1995) ~~Bd. 6~~ § 246 HGB ~~RnRz~~ 372, Prahl/Naumann in Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ, ~~Abt.~~ II/10 (2000) ~~RnRz~~ 118, Scharpf in Kütting/Pfitzer/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. Handbuch der Rechnungslegung I⁵ (2003),) Kap. 6 ~~RnRz~~ 807 und Gassner/Göth/Tumpel, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), ~~S.~~ 22 (zu Optionen im Umlaufvermögen; deren Schlussfolgerung, Optionsrechte im Anlagevermögen seien geleistete Anzahlungen, ist für Derivate im Anwendungsbereich dieser Stellungnahme nicht einschlägig). Dies gilt auch für jene Kreditderivate, die Derivate im Sinne der Rz (2) sind, sofern sie zu einer einseitigen Risikoübernahme führen (d.h. der Sicherungsgeber nur in einer Richtung an Änderungen des kontrahierten Parameters partizipiert und dafür eine Prämie erhält).

Die Erfassung der erhaltenen Optionsprämie als (sonstige) Verbindlichkeit (und des darüber hinausgehenden Verlustes als Drohverlustrückstellung) entspricht ebenfalls der herrschenden Lehre; vgl. Gassner/Göth/Tumpel, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), ~~S.~~ 35, FörschleSchmidt/Usinger in Beck Bil-~~Komm⁷(2010)~~, Komm¹²(2020) § 254 HGB ~~RnRz~~ 74, Kozikowski/Schubert in Beck Bil-~~Komm⁷(2010)~~, Komm¹²(2020) § 249 HGB ~~RnRz~~ 100 Stichwort „Optionsgeschäfte“, Prahl/Naumann in Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ, ~~Abt.~~ II/10 (2000) ~~RnRz~~ 122, ADS⁶Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung VI⁶ (1995) ~~Bd. 6~~ § 246 HGB ~~RnRz~~ 373 und Scharpf in Kütting/Pfitzer/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. Handbuch der Rechnungslegung I⁵ (2003),) Kap. 6 ~~RnRz~~ 808 ff. mwN sowie BFH-Urteil vom 18. 12. 2002 – I R 1702; aA Nowotny/Tichy in Straube, ~~HGB-Kommentar², Bd. 2 (2000)~~, Ratka/Rauter, UGB II/RLG³(2017) § 198 ~~HGB-RnRz~~ 89.

Für die Bewertung des Optionsrechts oder der Verbindlichkeit macht es keinen Unterschied, ob die Prämie schon bezahlt wurde oder – im Fall laufender Prämien – in Zukunft bezahlt wird (ebenso FörschleSchmidt/Usinger in Beck Bil-~~Komm⁷(2010)~~, Komm¹²(2020) § 254 HGB ~~RnRz~~ 72 und Prahl/Naumann in Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ, ~~Abt.~~ II/10 (2000) ~~RnRz~~ 123).

Zu Rz (14):

Bei symmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten (nicht zu verwechseln mit Upfront-Zahlungen gemäß Rz (13)) nicht als Anschaffungsnebenkosten, sondern stets als Aufwand zu erfassen, weil diese Derivate im Rahmen der Folgebewertung ggf. als Rückstellung zu erfassen sind. Aus Vorsichts-

gründen ist daher eine Behandlung analog zu Transaktionskosten bei der Erfassung von Verbindlichkeiten geboten.

Zu Rz (15):

Die Behandlung von Margins als Sicherungsleistungen wird auch in der Literatur gefordert (vgl. Förschle/Schmidt/Usinger in Beck Bil-Komm⁷ (2010), Komm¹² (2020) § 254 HGB RnRz 101, Krumnow et al., Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340e HGB RnRz 401, Scharpf in Küting/Pfitzer/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg-Handbuch der Rechnungslegung I⁵ (2003), Kap. 6 RnRz 833, Prahl/Naumann in Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ-, Abt. II/10 (2000) RnRz 87).

Zu Rz (17) und (18):

Änderungen der dem Derivat zugrundeliegenden Variablen (Basiswert) nach dem Stichtag sind bei der Ermittlung der Rückstellung nicht zu berücksichtigen, weil ein Derivat vertraglich eben darauf ausgerichtet ist, an jeder Änderung dieser Variablen zu partizipieren. Darin unterscheiden sich Derivate von Garantien, bei denen der Garantgeber nur bei Vorliegen eines konkreten Ereignisses, nämlich einem Zahlungsausfall, in Anspruch genommen wird. Daher wird ein Verlust aus einer Garantie nur dann erfasst, wenn der Garantiefall vor dem Stichtag eingetreten ist, wobei alle wertaufhellenden Umstände bei der Verlustermittlung zu berücksichtigen sind.

Eine Bewertung der Rückstellung mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses würde je nach Aufstellungszeitpunkt zu unterschiedlichen Wertansätzen führen. Dies eröffnet damit einen bilanzpolitischen Gestaltungsspielraum, der den Grundsätzen des UGB fremd ist und die Vergleichbarkeit beeinträchtigt, und ist mit dem Stichtagsprinzip nicht vereinbar (aA offenbar Göth, Financial Futures aus Sicht des Bilanz- und Steuerrechts (1993), S. 75).

Das AFRAC folgt hier der herrschenden Lehre, die eine Rückstellungsbewertung von Optionen anhand der **Glattstellungsfiktion zu den Verhältnissen am Abschlussstichtag** fordert, weil die physische Erfüllung am Abschlussstichtag (Erfüllungsfiktion) nicht die wirtschaftliche Realität von Optionen reflektiert, die erst später erfüllt oder ausgeglichen werden sollen; vgl. Gassner/Göth/Tumpel, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 36, ADS⁶Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung VI⁶ (1995) Bd. 6, § 246 HGB RnRz 374, Scharpf in Küting/Pfitzer/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg-Handbuch der Rechnungslegung I⁵ (2003), Kap. 6 RnRz 810, Förschle/Schmidt/Usinger in Beck Bil-Komm⁷ (2010), Komm¹² (2020) § 254 HGB RnRz 75, Prahl/Naumann in Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ-, Abt. II/10 (2000) RnRz 123 und 129, im Ergebnis auch KFS/RL&RL 8 (1993) Punkt 4.2.2. Die Glattstellungsfiktion ist gleichbedeutend mit einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert.

Bei Forwards wird in Deutschland vereinzelt eine Rückstellungsbewertung in Höhe der Differenz zwischen Terminkurs am Abschlussstichtag und vereinbartem Kaufpreis gefordert (vgl. ADS⁶Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung VI⁶ (1995) § 249 RnRz 161 und

Prahl/Naumann in Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ, ~~Abt.~~ II/10 (2000) ~~RnRz~~ 76). Dies entspricht dem beizulegenden Zeitwert am Abschlussstichtag, wenn man von (oft vernachlässigbaren) Barwerteffekten absieht, die sich aus der Diskontierung dieser Differenz auf Basis eines finanzmathematischen Zinsdifferenzials zwischen Renditen und Haltekosten bzw. Alternativrenditen ergeben (vgl. *Hull, Options, Futures and other Derivatives*⁶ (2006), ~~S.~~ 107 f). Andere Autoren fordern explizit eine Bewertung nach der Glattstellungsfiktion bzw. zu beizulegenden Zeitwerten (vgl. *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003), ~~S.~~ 118–f. zu Futures; *Scharpf* in *Küting/Pfitzer/Weber*, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. *Handbuch der Rechnungslegung I*⁵ (2003),) Kap. 6 ~~Rn-Rz~~ 846 und 855 zu Zinstermingeschäften). Eine Differenzierung dieser grundsätzlichen Bewertungsfrage danach, ob es sich um symmetrische oder asymmetrische Derivate handelt bzw. ob diese börsennotiert sind oder nicht, ist aus Sicht des AFRAC nicht sachgerecht. Die Glattstellungsfiktion (d.h. der beizulegende Zeitwert) bildet die Wertverhältnisse am Stichtag am besten ab. Dagegen wird eine Bewertung nach der Erfüllungsfunktion in der Literatur regelmäßig für physisch zu erfüllende Kauf- und Verkaufsverträge gefordert; diese sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Der beizulegende Zeitwert gemäß § 189a Z 4 UGB wird auf Basis von Marktwerten bestimmt. In Ermangelung solcher Marktwerte ist er mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern diese eine angemessene Marktwertannäherung gewährleisten.

Der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments berücksichtigt unter anderem Ausfallrisiken (vgl. etwa *Weigel/Kopatschek/Löw/Scharpf/Vietze*, *WpG Ausweis- und Angabepflichten sowie Bewertungsfragen für Zinsswaps in IFRS-Konzernabschlüssen von Kreditinstituten*, WpG 2007, 4054f1051 f. mwN). Eine Marktwertannäherung sollte diese Berücksichtigung ebenso nachvollziehen (mit Bezug zum beizulegenden Zeitwert vgl. etwa *Grottel/Pastor/Schubert/Gadek* in Beck Bil-Komm⁸–(2011)–§ Komm¹² (2020) § 255 HGB ~~Rn-Rz~~ 519 mwN und *Kirsch* in Bonner HdR, 53. Lfg. *Jänner-HdR*⁵³ (2011,) § 255 ~~RnRz~~ 258 mwN).

Aus Sicht des AFRAC ist jedoch unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit der Ausfallrisiken, insbesondere in Bezug auf den Umfang des Derivategeschäfts und die Bedeutung des Derivategeschäfts für das Geschäftsmodell des bilanzierenden Unternehmens, eine differenzierte Beurteilung vertretbar.

Zu Rz (20):

Eine planmäßige Abschreibung von Optionen im Finanzanlagevermögen wird auch in der Literatur abgelehnt, weil sie keinem laufenden Werteverzehr unterliegen; vgl. *Förschle/Schmidt/Usinger* in Beck Bil-Komm⁷(2010), § Komm¹² (2020) § 254 HGB ~~Rn-Rz~~ 72.

Zu Rz (21):

Die erhaltene Prämie darf weder sofort bei Geschäftsabschluss noch ratierlich als Ertrag erfasst werden. Die Fortführung der Optionsprämie als (sonstige) Verbindlichkeit bis zur Ausübung, zur Glattstel-

lung oder zum Verfall und die Erfassung darüber hinausgehender Verluste als Drohverlustrückstellung entspricht der herrschenden Lehre (siehe dazu ausführlich die Erläuterungen zu Rz (10)).

Zu Rz (22):

Werden Margins geleistet, sind zuerst die Marginforderungen abzuschreiben, bevor ggf. eine Rückstellung gebildet wird (ebenso *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003), ~~S.~~ 120, *Scharpf* in Küting/*Pfitzer*/Weber, *HdR*⁵, Bd. 1, 4. Lfg. Handbuch der Rechnungslegung I⁵ (2003), Kap. 6 *RnRz* 839; für ein Wahlrecht *FörschleSchmidt/Usinger* in Beck Bil-*Komm*⁷ (2010), ~~§~~ *Komm*¹² (2020) § 254 HGB *RnRz* 101).

Zu Rz (23):

Die Bewertung hat idR mit dem so genannten „clean price“ zu erfolgen (d.h. ohne Berücksichtigung zwischenzeitig aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen). Dies ermöglicht eine Aufteilung in realisierte und unrealisierte Bestandteile, damit abgegrenzte und bereits realisierte Zinserträge nicht der Drohverlustrückstellung zum Opfer fallen (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340e HGB *RnRz* 385).

Zu Rz (25):

Bei einem mehrperiodischen Zinscap bzw. Zinsfloor sind die einzelnen Zinsoptionen (Caplets) grundsätzlich einzeln zu bewerten. In der Praxis lassen sich die Anschaffungskosten aber häufig nicht zuverlässig auf die Caplets verteilen. Je später ein Caplet verfällt, umso höher ist idR sein Zeitwert („time value“), es hat also tendenziell einen höheren Anteil an den Anschaffungskosten; Caplets haben bei Anschaffung aber mitunter auch einen inneren Wert. Es kann somit nicht generell ein höherer Wert der später verfallenden Caplets und somit ein progressiver Verfall unterstellt werden. Daher ist ein linearer Verlauf sachgerecht (ähnlich *FörschleSchmidt/Usinger* in Beck Bil-*Komm*⁷ (2010), *Komm*¹² (2020) § 254 HGB *RnRz* 94).

Zu Rz (27):

Zu den Voraussetzungen eines saldierten Ausweises siehe näher: *Nowotny* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 196 Rz 61 ff. Bei einer Kompensationsmöglichkeit besteht grundsätzlich das Recht, nicht aber ein Gebot zur Saldierung (vgl. *Schulze-Osterloh* in *Baumbach/Hueck*, GmbHG¹⁸ § 42 Rz 42), sofern die saldierten Forderungen und Verbindlichkeiten nicht bereits tatsächlich im Wege der Aufrechnung erloschen sind (vgl. *Fritz-Schmied/Schuschnig* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² § 196 Rz 68). Von einer Saldierung ist jedenfalls Abstand zu nehmen, sollten über die Aufrechenbarkeit Zweifel bestehen. (*Rohatschek/Leitner-Hanetseder* in *Zib/Dellinger*, Großkommentar UGB III/1 (2013) § 196 Rz 43).

Das Erfordernis der Angabe der saldierten Buchwerte im Anhang ergibt sich aus dem Grundsatz der Bilanzklarheit und dem Grundsatz der Vollständigkeit in Verbindung mit der Generalnorm des § 222

Abs. 2 UGB. Vergleichbare, jedoch umfangreichere Anhangsangabepflichten finden sich auch in der internationalen Rechnungslegung (vgl. IFRS 7.13A-F).

Verträge mit Central Clearing Counterparty (CCP) sind nach den in der Rz (27) angeführten Grundsätzen zu beurteilen.

Zu Rz (29):

Die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Grundgeschäften und Sicherungsgeschäften wird in der Literatur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen vertreten (vgl. etwa ~~Gassner et al./Urnik/Urtz/Rohn~~ in Straube, ~~HGB-Kommentar², Bd. 2 (2000), §-/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 201 HGB Rn 40bRz 47 ff~~, ~~Krumnow et al., Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340e HGB Rn-Rz 336 ff.~~, ~~Scharpf~~ in Küting/~~Pfitzer/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg-Handbuch der Rechnungslegung I⁵ (2003),~~ Kap. 6 ~~Rn-Rz 865 ff.~~, ~~Förschle/Schmidt/Usinger~~ in Beck Bil-Komm⁶ (2006), ~~§ 246Komm¹² (2020) § 254 HGB Rn 153-Rz 1 ff. und Rn 169.~~ und ~~ESr 2000, Rn-Rz 2347~~). In Österreich wurde dies ursprünglich mit einer teleologischen Reduktion des Vorsichtsprinzips (~~Gassner/Göth/Tumpel, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S.-) 26~~), mit einem „milden Einzelbewertungsprinzip“ (~~Zorn, FJ 1990, S.-244 ff.~~) oder mit der Generalnorm (~~Bertl/Fraberger, RWZ 1995, S.-223~~) begründet. Mit dem EU-GesRÄG 1996 hat der Gesetzgeber die ursprünglich nur für das Stetigkeitsprinzip vorgesehene Regelung über das Abweichen bei besonderen Umständen für alle in § 201 Abs. 2 UGB genannten Prinzipien vorgesehen. (Das RÄG 2014 hat die Regelung über das Abweichen in § 201 Abs. 3 UGB verschoben.) Damit kann die Bildung von Bewertungseinheiten nun mit einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung begründet werden, ohne auf diese Auslegungsansätze zurückzugreifen.

Unter einer Bewertungseinheit wird nachfolgend eine Einheit für Bewertungszwecke verstanden (kompensierende Bewertung). Davon abzugrenzen ist die Frage, ob verschiedene Geschäfte überhaupt **nur einen einzigen Vermögensgegenstand** iSv § 196 Abs. 1 UGB (bzw. eine einzige Verbindlichkeit) begründen. Dafür wäre ein einheitlicher Nutzen- und Funktionszusammenhang bzw. die Einheitlichkeit nach der Verkehrsauffassung nötig (vgl. ~~Gassner et al./Urnik/Urtz/Rohn~~ in Straube, ~~HGB-Kommentar², Bd. 2 (2000),/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 201 HGB Rn 40aRz 20~~). Bei Finanzinstrumenten kommt dies nur selten vor (z.B. bei Forderungen mit eingebetteten Derivaten).

Im Schrifttum werden Bewertungseinheiten zwischen Derivaten und Grundgeschäften auch mit dem **einheitlichen Nutzen- und Funktionszusammenhang** begründet (vgl. etwa ~~Scharpf~~ in Küting/~~Pfitzer/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg-Handbuch der Rechnungslegung I⁵ (2003),~~ Kap. 6 ~~RnRz 867~~). Dieses für Bewertungseinheiten bei Sachanlagen oder immaterielle Vermögensgegenstände geeignete Merkmal ist für die Zusammenfassung von Finanzinstrumenten aber weiter zu entwickeln. Ob überhaupt eine Sicherungsbeziehung vorliegt und wenn, mit welchem Grundgeschäft, lässt sich idR nicht allein aus der Natur der Finanzinstrumente ableiten: Ein Derivat kann zugleich zu verschiedenen Grundgeschäften „passen“ und diese mehr oder weniger effektiv sichern. Eine gemeinsame „Nutzung“

in Form einer Sicherungsbeziehung ist stets eine Managemententscheidung. Dies gilt besonders für den PortfolioGruppen-Hedge, denn auch die Portfolio**bildung**Gruppen**bildung** ist eine Managemententscheidung. Im modernen Risikomanagement wird ein Risiko häufig durch einen fortlaufenden („roll over“) bzw. einen dynamischen Einsatz kurzfristiger Derivate gesichert (Fristenkongruenz des einzelnen Derivats); eine solche Sicherungsbeziehung lässt sich wirtschaftlich nicht allein aus dem Funktionszusammenhang zwischen einem singulären Derivat und den Grundgeschäften beurteilen, sondern muss die übergeordnete Sicherungsstrategie des Managements mit einbeziehen. Andernfalls müssten, wie *Hofstätter/Stürzlinger*, taxlex 2007, ~~S.~~ 531 mwN fordern, alle Folgederivate schon am Bilanzstichtag kontrahiert sein.

Da sich eine Sicherungsbeziehung nicht ohne weiteres aus der Natur der betroffenen Instrumente ergibt und primär von Managemententscheidungen abhängt, ist eine objektive und willkürfreie Bilanzierung der Sicherungsbeziehung aus Sicht des AFRAC nur durch einen auf Grundlage eines entsprechend § 190 UGB dokumentierten Widmungsakts vor Beginn der kompensierenden Bewertung gewährleistet. Die Widmung dokumentiert nicht bloß einen objektiv ohnedies bestehenden Sicherungszusammenhang, sondern ist **konstitutiv** (ähnlich *Förschle* in Beck Bil-Komm⁶ (2006),) § 246 HGB ~~Rn-Rz~~ 153, *Scharpf* in Küting/*Pfitzer*/*Weber*, ~~HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg.~~ Handbuch der Rechnungslegung ¹⁵ (2003),) Kap. 6 ~~Rn-Rz~~ 867; in der Literatur bisher noch strittig, vgl. dazu *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003), ~~S.~~ 162-ff.). Mit dieser Voraussetzung wird auch eine rückwirkende Bildung von Bewertungseinheiten ausgeschlossen.

Dies entspricht im Grundsatz auch den IFRS, womit eine international vergleichbare Qualität bei der Bildung von Bewertungseinheiten in UGB-Abschlüssen sichergestellt ist. Allerdings werden unter den IFRS Grundgeschäfte häufig zum beizulegenden Zeitwert bewertet, weshalb die Sicherungsbeziehung nicht gesondert berücksichtigt wird. Im UGB-Abschluss bestehen daher mitunter mehr Anwendungsfälle für Bewertungseinheiten als in einem IFRS-Abschluss, was zu einem erhöhten Dokumentationsaufwand führen kann. Umgekehrt haben Bewertungseinheiten den Vorteil, dass nur die Wertentwicklung bezüglich des gesicherten Risikos betrachtet wird und der beizulegende Wert bzw. Zeitwert des Grundgeschäfts nicht ermittelt werden muss.

Zu Rz (36): Zu (30) und (31):

In Rz (30) und (31) werden die formellen und materiellen Anforderungen an die Dokumentation einer Sicherungsbeziehung beschrieben.

Die neue Bezugnahme auf das Risikomanagement in Rz (31) stellt keine inhaltliche Änderung gegenüber älteren Versionen dieser Stellungnahme dar, sie betont aber in Analogie zu den Regelungen in der Internationalen Rechnungslegung nunmehr ausdrücklich, dass die Widmung von Sicherungsbeziehungen im Rechnungswesen nicht unabhängig oder gar gegensätzlich zu den Strategien des Risikomanagements sein kann.

Die Identifikation und Dokumentation möglicher Quellen von Ineffektivitäten folgt der Entwicklung in der Internationalen Rechnungslegung und ist für die Beurteilung der prospektiven Effektivität einer Sicherungsbeziehung unerlässlich. Derartige mögliche Quellen von Ineffektivitäten können in unterschiedlichen Laufzeiten von Grund- und Sicherungsgeschäft oder der Tatsache, dass Sicherungsgeschäfte nur für ähnliche, aber nicht idente Rohstoffe abschließbar sind, oder dem variablen leg eines Zinsswaps bei Absicherung eines fix verzinsten Schuldinstruments begründet sein. Daneben können Ineffektivitäten auch aus anderen Effekten, wie unterschiedlicher Diskontierung aufgrund von Besicherung (OIS- bzw. EONIA-Diskontierung), Basis-Spreads von Zinssätzen oder Effekten aus Bonitätsrisiken (CVA/DVA) resultieren.

Decken sich Grund- und Sicherungsgeschäft nicht vollständig oder weitgehend („Critical Terms Match“, vgl. Rz (41)), ist davon auszugehen, dass mehrere Quellen von Ineffektivitäten vorliegen. Je mehr Quellen von Ineffektivitäten in einer Sicherungsbeziehung vorliegen, desto ausführlicher ist in der Dokumentation festzuhalten, warum es sich trotzdem um eine wirksame Sicherungsbeziehung handelt bzw. wie das Unternehmen die Effektivität der Sicherungsbeziehung gewährleisten wird.

Zu Rz (34a):

Die Forderung nach der Homogenität der abgesicherten Risiken innerhalb der in der Gruppe zusammengefassten Geschäfte macht einen Homogenitätstest erforderlich: Die auf das abgesicherte Risiko zurückgehende erwartete Änderung des beizulegenden Zeitwerts oder der Zahlungen jedes einzelnen Geschäftes der Gruppe muss weitestgehend der auf das gesicherte Risiko zurückzuführenden Änderung des beizulegenden Zeitwerts oder der Zahlungen der Gruppe entsprechen.

Die folgende Aufzählung zeigt Sachverhalte, die die Voraussetzungen eines Gruppen-Hedge iSd Rz (34b) erfüllen können:

- Beschaffungsgeschäfte auf Fremdwährungsbasis werden durch ein oder mehrere Fremdwährungsderivat(e) gegen Wechselkursrisiken abgesichert.
- Fix verzinsten Einzelkredite werden durch ein oder mehrere Zinsderivat(e) gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert.
- Waretermingeschäfte werden durch ein oder mehrere Waretermingeschäft(e) abgesichert.

Der in der Rz (34b) beschriebene Gruppen-Hedge ist von dem in Rz (57) beschriebenen Portfolio-Handelshedge zu unterscheiden.

Zu Rz (34b):

Das FMA-Rundschreiben zu Rechnungslegungsfragen bei Zinssteuerungsderivaten und zu Bewertungsanpassungen bei Derivaten gemäß § 57 BWG befasst sich mit der Bilanzierung eines Makro-Hedges bei Kreditinstituten. Dieses Rundschreiben gilt nicht für Industrie- und Handelsunternehmen.

Zu Rz (36):

Die dokumentierte Absicherungsstrategie wird auch im Schrifttum gefordert (vgl. *Scharpf* in Küting/*Pfitzer*/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. Handbuch der Rechnungslegung I⁵ (2003),) Kap. 6 RnRz 867).

Zu Rz (37):

Eine Bewertungseinheit liegt laut Literatur nur vor, wenn hinsichtlich einer Risikokomponente mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Risikoausgleich eintritt, über den sich Gewinne oder Verluste aus den Geschäften kompensieren (*Scharpf* in Küting/*Pfitzer*/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. Handbuch der Rechnungslegung I⁵ (2003),) Kap. 6 RnRz 867, *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004),) § 340e HGB RnRz 334, *Prahl/Naumann in Wysocki/Schulze-Osterloh*, HdJ, Abt. II/10 (2000) RnRz 189). Die Problematik einer Fristeninkongruenz kann durch eine nachvollziehbare festgelegte Strategie über die weitere Sicherungsabsicht in der dokumentierten Absicherungsstrategie gelöst werden (vgl. *Scharpf* in Küting/*Pfitzer*/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. Handbuch der Rechnungslegung I⁵ (2003),) Kap. 6 RnRz 867).

Zu Rz (38):

Unter internen Derivaten werden in dieser Stellungnahme Derivate verstanden, die aus Sicht der rechtlichen Einheit (etwa interne Derivate zwischen Bank- und Handelsbuch eines Kreditinstituts) oder der wirtschaftlichen Einheit (etwa interne Derivate zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen) nicht mit einem externen Dritten abgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind diese Derivate nicht zu bilanzieren. Während interne Derivate aus Sicht der rechtlichen Einheit gar nicht erst gebucht werden (dürfen), ist ihre Nicht-Bilanzierung aus Sicht der wirtschaftlichen Einheit Folge der Konsolidierung.

Von diesem Grundsatz kann ausschließlich bei Kreditinstituten abgewichen werden, wenn interne Derivate abgeschlossen werden, um Risiken vom Nicht-Handelsbestand in den Handelsbestand zu transferieren (vgl. *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz (2013), S. 311 ff., *Altvater*, DB 2012, S. 939 f., Elkart/Schaber in *Knobloch/Kratz*, Neuere Finanzprodukte, Anwendung, Bewertung, Bilanzierung (2003), S. 403 ff., Kaltenhauser/Begon, Kreditwesen 1998, S. 1191 ff.). Durch solche internen Derivate können Spezialisierungsvorteile genutzt, Transaktionskosten gespart (etwa durch Risikoallokation und Risikosteuerung auf Nettobasis) und Bonitätsrisiken reduziert werden (vgl. *Wittenbrink/Göbel*, Die Bank 1997, S. 270 f).

Im Ergebnis ist die Bilanzierung interner Derivate notwendig, um Geschäfte des Nicht-Handelsbestands auf Nettobasis abzusichern, wenn dieser Nicht-Handelsbestand für das zu transferierende Risiko auf Nettobasis nicht das Produktmandat zum Abschluss externer Sicherungsderivate hat. Nach Ansicht des AFRAC schadet es der Bilanzierung interner Derivate unter den Voraussetzungen dieser Rz mithin nicht, wenn der Nicht-Handelsbestand abseits der Absicherung auf Nettobasis das Produktmandat zum Abschluss externer Derivate hat; so kann etwa der Nicht-Handelsbestand das Produktmandat zum Abschluss externer Derivate im Rahmen von Micro-Hedges und der Handelsbestand das Produktmandat zum Abschluss externer Derivate zur Absicherung auf Nettobasis haben.

Da eine Absicherung auf Nettobasis im Ergebnis einem Macro-Hedge entspricht und ein solcher Industrie- und Handelsunternehmen im Rahmen dieser Stellungnahme nicht gestattet ist, wird vom grundsätzlichen Bilanzierungsverbot interner Derivate nur bei Kreditinstituten abgewichen; hier gestattet das FMA-Rundschreiben zu Rechnungslegungsfragen bei Zinssteuerungsderivaten und zu Bewertungsanpassungen bei Derivaten gemäß § 57 BWG (Dezember 2012) die Bilanzierung eines Macro-Hedge im Bankbuch.

Liegen die Voraussetzungen zur bilanziellen Gleichstellung nicht vor, darf ein internes Derivat bilanziell nicht mit einem externen Derivat gleichgestellt werden. Das bedeutet im Ergebnis, dass es aus Sicht der rechtlichen Einheit nicht gebucht werden darf und aus Sicht der wirtschaftlichen Einheit im Rahmen der Konsolidierung eliminiert werden muss.

Zu Rz (39), (40) und (45):

Das Erfordernis eines Effektivitätstests ist im Schrifttum anerkannt (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340e HGB, Rn-Rz 338, *Prahl/Naumann in Wysocki/Schulze-Osterloh*, HdJ, Abt. II/10 (2000) RnRz 192, *Scharpf* in *Küting/Pfitzer/Weber*, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg-Handbuch der Rechnungslegung I⁵ (2003), Kap. 6 Rn-Rz 867). Hinsichtlich der erforderlichen Effektivität werden in der Literatur verschiedene Werte diskutiert (zur Übersicht vgl. *Schiebel, Die Um eine willkürliche Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures* (2003), S. 159). Der in Rz (40) genannte Wert entspricht den Sicherungsbeziehungen zu verhindern ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang erforderlich (IFRS und ist auch 9.B6.4.4). Eine rein zufällige Korrelation ist nicht ausreichend. Die Forderung nach vergleichbaren (nicht jedoch identen) Risiken ist damit begründet, dass oftmals (insbesondere im Rahmenbereich des UGB Commodity Hedging) Sicherungsgeschäfte mit exakt dem gleichen Risiko wie im Grundgeschäft nicht erhältlich sind, Sicherungsgeschäfte mit ähnlichen Risiken jedoch im Risikomanagement trotzdem als Indikator sachgerecht betriebswirtschaftlich sinnvoll erachtet werden.

Der stärkere Bezug zur Risikomanagementstrategie bedeutet jedoch auch, dass eine freiwillige Beendigung einer Sicherungsbeziehung abweichend vom Risikomanagement nicht als zulässig erachtet

wird. Diese Anforderung steht in Einklang mit den Vorschriften in der internationalen Rechnungslegung und zur Rechtsauffassung in Deutschland.

Die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft müssen jedenfalls verlässlich betraglich messbar sein und auch retrospektiv gemessen werden, da eine beobachtete Ineffektivität aufgrund des Imparitätsprinzips – sofern sie zu einem Aufwand führt – jedenfalls ergebniswirksam zu erfassen ist.

Der unter IAS 39.AG 105 (b) (80 % - 125 %) erwähnte Effektivitätskorridor ist auch weiterhin als Indikator für eine weitgehend effektive Sicherungsbeziehung zu werten.

Die Ermittlung der Ineffektivität gemäß Rz (47) f. erfolgt durch Vergleich der tatsächlich beobachteten Wertänderungen von gesichertem Risiko im Grundgeschäft und der Wertänderung des Sicherungsgeschäfts. Daneben sind in der Literatur auch andere Methoden zur Effektivitätsmessung anerkannt.

Im Einzelfall kann auch bei einer rückwirkend beobachtenden Ineffektivität außerhalb der 80 % - 125 % Bandbreite prospektiv weiterhin eine wirksame Sicherungsbeziehung vorliegen, sofern dies entsprechend begründet und dokumentiert ist.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von bei Designation bestehenden Marktwerten von Sicherungsgeschäft oder Grundgeschäft in der Effektivitätsmessung siehe Erläuterungen zu Rz (49).

Zu Rz (41):

Trotz Vorliegen von Effekten aus dem Kreditrisiko („CVA“ und „DVA“), die sich zwischen unterschiedlichen Vertragsparteien zwangsläufig ergeben, kann von einem „Critical Terms Match“ und somit einer hochgradig effektiven Sicherungsbeziehung ausgegangen werden, solange daraus voraussichtlich kein wesentlicher Bewertungseffekt erwartet wird. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das Sicherungsgeschäft (etwa aufgrund einer vollständigen Barbesicherung) in der Bewertung mit einem anderen Zinssatz abgezinst wird als das Grundgeschäft. (Hier kommen insbesondere in der Praxis „overnight-Zinssätze“ zur Anwendung.) Ebenso steht die Tatsache, dass bei Absicherung eines fix verzinsten Grundgeschäftes mit einem Zinsswap sich zwangsläufig eine Ineffektivität aus der Bewertung des variablen legs des Swaps ergibt, weil diesem keine Entsprechung im Grundgeschäft gegenüber steht, nicht der Erwartung einer hochgradig effektiven Sicherungsbeziehung entgegen.

Sich aus diesen Effekten ergebende, und retrospektiv tatsächlich beobachtbare Ineffektivitäten sind dem Imparitätsprinzip folgend dennoch bilanziell zu erfassen. Eine derartige aufwandswirksame Erfassung eines „Verlustüberhangs“ aus der Bewertungseinheit wird auch in der Kommentarliteratur gefordert, und zwar unabhängig davon, aus welcher Quelle der Verlustüberhang letztlich entstanden ist (Rimmelspacher/Fey, Handelsrechtliche Bilanzierung antizipativer Bewertungseinheiten, WPg 17/11, 811). Siehe hierzu auch Rz (47) f. bzw. die Erläuterungen dazu.

Zu Rz (43):

In der Internationalen Rechnungslegung gestattet IFRS 9.6.2.4 Ausnahmen, in welchen Fällen ein Derivat nicht in seiner Gesamtheit als Sicherungsinstrument designiert werden muss. Dies betrifft den Zeitwert einer Option, das Terminelement eines Termingeschäfts und den Währungsbasis-Spread bei Cross Currency Interest Rate Swaps. Diese Komponenten können aus der eigentlichen Sicherungsbeziehung ausgeklammert und als „Kosten der Absicherung“ interpretiert werden. (IFRS 9.6.5.15-16). Anders als unter IFRS steht allerdings im UGB die bilanzielle Erfassung im sonstigen Ergebnis im Eigenkapital für derartige Effekte nicht zur Verfügung, weshalb diese Effekte im UGB zwar auch aus der Sicherungsbeziehung ausgeklammert werden dürfen, dann aber erfolgswirksam imparitätisch zu bewerten sind.

Bei Laufzeitinkongruenzen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft, die sich schon allein dadurch ergeben können, dass Sicherungsgeschäfte mit einer identen Laufzeit wie das Grundgeschäft nicht erhältlich sind, kann eine rollierende Sicherungsstrategie eingegangen werden (vgl. Rz (54)). Es ist jedoch auch zulässig, dass – etwa bei langlaufenden Krediten oder Anleihen – die Strategie darin besteht, nur einen absehbaren Zeitraum (z.B. der ersten fünf Jahre) abzusichern. Diese Strategie ist zu dokumentieren und zu erläutern.

Zu Rz (43b):

Beispiel: Ein österreichisches Unternehmen hat eine fix verzinste CHF-Anleihe begeben. Das Zahlungsprofil der Verbindlichkeit wurde mit einem Derivat, das die Anforderungen der Rz (41) erfüllt, von CHF-fix auf Euro-var geändert. Derivat und Grundgeschäft haben daher die gleiche, mehrdimensionale Risikostruktur (Zinsrisiko CHF, Währungsrisiko CHF-EUR und Zinsrisiko EUR). Dabei wird hinsichtlich des Währungsrisikos und des Zinsrisikos EUR auch ein Zahlungsstromrisiko gesichert – nämlich von variabel auf fix – vgl. dazu näher Rz (58) ff. dieser Stellungnahme).

Zu Rz (43c):

Die Möglichkeit, ein aggregiertes abgesichertes Grundgeschäft in einer weiteren Sicherungsbeziehung abzusichern, ist auch in der internationalen Rechnungslegung anerkannt (vgl. IFRS 9.6.3.4 iVm IFRS 9.B6.3.3-4). Auch wirtschaftlich soll es letztlich keinen Unterschied für die bilanzielle Abbildung (und die Anwendbarkeit von Bewertungseinheiten) machen, ob ein Grundgeschäft mit einem „gesamthaften“ Derivat oder mit mehreren Derivaten in „Teilschritten“ abgesichert wird.

Beispiel: Ein österreichisches Unternehmen hat eine fix verzinste CHF-Anleihe begeben. Diese wird mit einem CHF-Swap von CHF-fix auf CHF-var geändert, der die Anforderungen der Rz (41) erfüllt. Somit ergibt sich in Summe eine „synthetische“ variabel verzinste CHF-Anleihe (= Erste Sicherungsbeziehung). Mit einem zweiten Swap kann nun diese „synthetische“ variabel verzinste CHF-Anleihe z.B. in eine variabel verzinste EUR-Anleihe umgewandelt werden (=zweite Sicherungsbeziehung).

(Alternativ könnte mit einem var-fix Cross-Currency-Swap die synthetische variabel verzinsten CHF-Anleihe auch in eine fix verzinsten EUR-Anleihe umgewandelt werden, was in Summe dem Ergebnis des ersten Beispiels entspricht. Auch dies wäre zulässig.)

Im vorliegenden Beispiel ist die zweite Sicherungsbeziehung eine Absicherung von zukünftigen Zahlungsströmen im Sinne von Rz (58) ff. dieser Stellungnahme.

Zu Rz (44):

Eine Bewertungseinheit über mehrere Risiken hinweg ist mangels homogener Beeinflussung von Gewinnchance und Verlustrisiko grundsätzlich nicht möglich (vgl. *Scharpf* in Küting/*Pfitzer/Weber*, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. Handbuch der Rechnungslegung I⁵ (2003), Kap. 6 Rn-Rz 867, *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340e HGB Rn-Rz 334, *Prahl/Naumann in Wysocki/Schulze-Osterloh*, HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn-Rz 189). Außerdem sind die Risiken mehrdimensionaler Derivate oft untereinander korreliert, sodass eine klare Identifikation und Effektivitätsmessung kaum möglich ist. Bewertungseinheiten kommen daher nur zwischen spiegelbildlichen Risikostrukturen eines mehrdimensionalen Derivats und eines Grundgeschäfts in Betracht.

Zu Rz (47) f.:

Zur Erfassung des nicht effektiven Anteils einer Sicherungsbeziehung unterscheidet das deutsche Schrifttum auf Basis der Gesetzesmaterialien zum deutschen BilMoG die Einfrierungsmethode (Einfrieren der Wertansätze während der Sicherungsbeziehung, soweit diese effektiv gesichert sind) und die Durchbuchungsmethode (bilanzielle Erfassung der gesicherten Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft; vgl. etwa IDW ERS HFA 35, RnRz 72 ff. und *Löw/Scharpf/Weigel*, WPg 2008, S. 1018 mwN). In Österreich ist aufgrund der Regelungen des UGB (Anschaffungskostenobergrenze) nur die Einfrierungsmethode unter Berücksichtigung von Drohverlustrückstellungen sachgerecht zulässig. Ein Verlustüberhang aus dem abgesicherten Grundgeschäft ist nur zu erfassen, wenn die darauf anwendbaren Bewertungsbestimmungen eine Verlustrealisierung verlangen.

Auch wenn die entscheidenden Bedingungen (wie etwa Nominalbetrag, Fälligkeit und Basisobjekt) des Sicherungsinstruments und des gesicherten Grundgeschäfts übereinstimmen oder eng aneinander angepasst sind, entstehen Ineffektivitäten aufgrund von kreditrisikobedingten Wertänderungen der Grund- oder Sicherungsgeschäfte, aus einer unterschiedlichen Diskontierung des Sicherungsgeschäftes sowie aus der Wertänderungen der variablen Seite eines Zinsswaps. (Siehe Erläuterungen zu Rz 41) Diese Ineffektivitäten sind imparitatisch zu erfassen. Es ist dabei auch nicht zu beanstanden, wenn CVA/DVA-Effekte und Effekte aus unterschiedlicher Diskontierung grundsätzlich als Ineffektivität imparitatisch erfasst werden.

Zu Rz (47):

Das Konzept des „Rebalancing“ ist auch in der internationalen Rechnungslegung akzeptiert (IFRS 9.6.5.5 ff.), da es eine stärkere Heranführung der Bilanzierung an die Praktiken des Risikomanagements ermöglicht. Um Willkür vorzubeugen, ist die gewählte Absicherungsquote zu Beginn der Sicherungsbeziehung festzulegen (vgl. Rz (30) ff.) und darf nur angepasst werden, wenn dadurch eine Verbesserung der Effektivität erzielt werden kann.

Zu Rz (49):

Für die weitere Behandlung einer zum Zeitpunkt der Widmung eines Derivates als Sicherungsgeschäft bestehenden Drohverlustrückstellung sind zwei Fälle zu unterscheiden. Wird das Derivat als Sicherungsgeschäft in einer zeitraumbezogenen Absicherung verwendet, so ist die Drohverlustrückstellung während der Dauer der Bewertungseinheit ratierlich zu verbrauchen. Wird das Derivat als Sicherungsgeschäft in einer zeitpunktbezogenen Absicherung verwendet (z.B. Absicherung einer Fremdwährungsverbindlichkeit durch ein Devisentermingeschäft), so wird der Verbrauch der Drohverlustrückstellung erst bei Fälligkeit des Sicherungsinstrumentes als sachgerecht angesehen. (Vgl. IDW RS HFA 35 Rz 72). Durch die ratierliche Auflösung der Drohverlustrückstellung wird bei einem Zinsswap der Pull-to-Par-Effekt des Derivates abgebildet.

Des Weiteren wird es im Zusammenhang mit bei Designation als Sicherungsinstrument bestehenden Marktwerten von *symmetrischen* Derivaten als sachgerecht angesehen, die zum Designationszeitpunkt bestehenden Marktwerte bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung nicht als Teil der Wertänderung des Sicherungsinstrumentes zu berücksichtigen (Vgl. IDW RS HFA 35 Rz 56). Dadurch soll der zeitinduzierte Effekt von der risikoinduzierten Wertänderung in der Effektivitätsbeurteilung abgegrenzt werden. Andernfalls würde der Pull-to-Par-Effekt die Beurteilung der Effektivität der Sicherungsbeziehung verzerren. Dazu wird beispielsweise die Veränderung des Clean Prices des Sicherungsinstrumentes um eine Amortisierung des Clean Prices bei Designation korrigiert. Auch ein in einem Grundgeschäft auftretender Pull-to-Par-Effekt wird bei der Effektivitätsmessung ausgeschlossen, da sowohl die wertmäßige Entwicklung beispielsweise eines Zinsswaps auf null als auch die Wertkonvergenz einer Anleihe gegen Par nicht auf eine Änderung des abgesicherten Risikos zurückzuführen sind, sondern lediglich auf die zeitliche Verkürzung der Restlaufzeit (Vgl. *Gaber, Bankbilanz nach HGB (2018) 375 ff.; Freigang/Schrosch/Huthmann, KoR 2018, 207 ff.*)

Zu Rz (50):

Eine Sicherungswirkung kann sich grundsätzlich nur auf künftige Wertentwicklungen, nicht aber auf bereits eingetretene Verluste beziehen. Bei bereits eingetretenen Verlusten kann der Abschluss eines Derivats sogar zur sofortigen Verlustrealisierung führen.

Die Arbeitsgruppe hat in diesem Zusammenhang nachfolgendes Praxisbeispiel diskutiert: Eine wertgeminderte Anleihe im Finanzanlagevermögen (Nennwert und Buchwert € 100, beizulegender Zeitwert € 85) wird durch ein Termingeschäft glattgestellt (z.B. durch Verkauf dieser Anleihe auf Termin für € 85). Der Verlust ist damit jedenfalls realisiert. Dies gilt auch, wenn die Anleihe für € 100 auf Termin veräußert wird und im Gegenzug eine Forward-Prämie von € 15 einmalig oder in laufenden Raten zu leisten ist. Aus pagatorischer Sicht hätte die Forward-Prämie Kreditcharakter und nur die verbleibende Nettozahlung stellt einen Veräußerungserlös dar.

Zu Rz (51) ff.:

Das „*hedge accounting*“ nach IFRS unterscheidet sich vom Konzept der Bewertungseinheit durch seine mehrperiodische, dynamische Ausrichtung, indem bisher eingetretene Erfolgswirkungen des Derivats bis zur Realisation des abgesicherten Risikos erfolgsneutral fortgeführt werden. Dies ist mit dem Konzept der Bewertungseinheit nach UGB nur bedingt vereinbar. Gesicherte Wertänderungen werden nicht im Rahmen einer Buchwertanpassung des Grundgeschäfts (basis adjustment) fortgeführt, vielmehr werden gesicherte Verluste idR₂ bei Beendigung der Sicherungsbeziehung realisiert (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004),) § 340e HGB ~~Rn-Rz~~ 378 zur Nachholung von Abschreibungen). Die Literatur ließ es bisher auch nicht zu, rollierende Sicherungsstrategien mit unterjährigem Umschlag des Derivats durch eine erfolgsneutrale Verbuchung der Umschläge zu berücksichtigen (vgl. *Göttgens*, Hedge Accounting, BFuP 1995, ~~S-~~160 mwN). Unter den in Rz (54) genannten Bedingungen scheint eine Erfolgsabgrenzung im Rahmen einer rollierenden Strategie allerdings auch im UGB vertretbar.

Zu Rz (53):

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie eine bilanzpolitisch motivierte Glattstellung von Derivaten während einer aufrechten Sicherungsbeziehung zu behandeln ist (z.B. zur Gewinnrealisierung, wobei gleichzeitig eine stille Last beim Grundgeschäft ~~übrig bleibenüb-~~
rigbleiben kann). Das UGB enthält keine Bestimmung für eine erfolgsneutrale Abgrenzung. Allerdings löst ein rein bilanzpolitisch motiviertes Verhalten ernsthafte Bedenken an der Zuverlässigkeit der Absicherungsstrategien des Unternehmens aus, sodass mitunter keine Bewertungseinheiten mehr gebildet werden können. Unabhängig davon sind umfangreiche Erläuterungen erforderlich.

Zu Rz (54):

Die Literatur ließ es in der Vergangenheit nicht zu, rollierende Sicherungsstrategien mit unterjährigem Umschlag des Derivats durch eine erfolgsneutrale Verbuchung der Umschläge zu berücksichtigen (vgl. *Göttgens*, Hedge Accounting, BFuP 1995, 160 mwN). Unter den in Rz (54) genannten Bedingungen scheint eine Erfolgsabgrenzung im Rahmen einer rollierenden Strategie allerdings auch im UGB vertretbar.

Anders als bei der vorzeitigen Beendigung des Sicherungsgeschäfts, wo es zur Beendigung des Sicherungszusammenhangs kommt, läuft im Rahmen einer rollierenden Sicherungsstrategie der Sicherungszusammenhang weiter. Die neuere Literatur interpretiert die Ergebnisse von ausgelaufenen Sicherungsgeschäften bisweilen als „Anschaffungskosten der Anschlussicherung“, bleibt aber Details zur bilanziellen Abbildung schuldig. (Vgl. *Freiberg*, Prolongation von Sicherungsbeziehungen mit Devisentermingeschäften, *StuB* 7/2014, 264; *Scharpf* in *Kütting/Pfitzer/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung II⁵ (2012) § 254 Rz 393) Als Alternative zu ARA oder PRA könnte man daher auch den Ansatz einer sonstigen Forderung oder sonstigen Verbindlichkeit befürworten, was allerdings zur Problematik führt, dass diese Posten in weiterer Folge in der Bewertungseinheit gemeinsam mit dem Grundgeschäft zu bewerten wären, was eine zusätzliche Komplexität bedeuten würde. Aufgrund der Tatsache, dass wirtschaftlich ein Aufwand oder Ertrag in eine andere Periode übertragen wird, in die er aufgrund des „Matching Principles“ gehört, ist die Darstellung als ARA bzw. PRA (Transitorium) zu befürworten.

Zu Rz (55):

Bei physisch zu erfüllenden Termin- oder Optionsgeschäften könnte sich der Nutzen- und Funktionszusammenhang im Einzelfall auch automatisch aus der Natur der Geschäfte ergeben. Da sie nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind, hat das AFRAC nicht untersucht, ob die Dokumentation hier konstitutive oder deklaratorische Wirkung hätte.

Zu Rz (57):

Der Bilanzierungsursprung des Portfolio-Handelshedge (vgl. *Luz/Scharpf*, Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten (2000), ~~S.~~ 313 ff.) liegt bei deutschen Kreditinstituten vor dem BilMoG, als man Finanzinstrumente des Handelsbestands noch imparitätisch einzeln bewertete; dies wurde durch § 340e Abs. 3 HGB geändert. Ohne Imparitätsprinzip erübrigt sich die Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge. Trotz des kreditinstitutsbezogenen Bilanzierungsursprungs ist nach Ansicht des AFRAC (sowie der deutschen Literatur – vgl. *Luz/Scharpf*, Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten (2000), ~~S.~~ 313) die Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge auch bei Industrie- und Handelsunternehmen möglich, da bei diesen Unternehmen das Imparitätsprinzip für den Handelsbestand (immer noch) gilt.

Instrumente, die Teil eines Portfolio-Handelshedge sind, müssen klar abgegrenzt sein (vgl. *Prahl/Naumann*, ZBB 1994, ~~S.~~ 7 mwN). Die einzelnen Geschäfte des Portfolio-Handelshedge können nicht Grund- und Sicherungsgeschäften zugeordnet und müssen auch nicht mit Durchhalteabsicht eingegangen werden. Dennoch stehen sie aufgrund einer institutionalisierten Sicherungsstrategie in einem wirtschaftlichen Zusammenhang: Aufgrund der Handelsabsicht soll das Portfolio kurzfristige Erträge im Rahmen der Risikolimits erzielen, wodurch sein beizulegender Zeitwert auch nur innerhalb dieser Risikolimits schwanken kann (vgl. *Naumann*, Bewertungseinheiten im Gewinnermittlungsrecht der Banken (1995), ~~S.~~ 175 f., *Scharpf*, BFuP 1995, ~~S.~~ 204).

Zu Rz (59) ff.:

Eine kompensierende Bewertung im Rahmen einer Bewertungseinheit ist grundsätzlich nur zwischen Geschäften möglich, die am Abschlussstichtag nach den Rechnungslegungsgrundsätzen selbständige Bewertungsobjekte darstellen (das sind grundsätzlich Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten oder schwebende Geschäfte). Künftig zu erwartende Transaktionen sind keine Bewertungsobjekte, sodass eine kompensierende Bewertung nicht zulässig ist.

Da Drohverlustrückstellungen der Verlustantizipation dienen, ist eine zukunftsorientierte Verlustermittlung erforderlich – unter Berücksichtigung wertbeeinflussender Ereignisse bis zum Abschlussstichtag. Künftige Perioden sollen von vorhersehbaren Risiken und Verlusten freigehalten werden, die am Abschlussstichtag zwar noch nicht realisiert, aber verursacht sind (vgl. *Hoyos/RingSchubert* in Beck Bil-Komm⁶-(2006), *Komm*¹² (2020) § 249 HGB RnRz 51 und RnRz 58). Der Einzelbewertungsgrundsatz verbietet es dabei nicht, bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung mehrere Geschäfte zu berücksichtigen, sofern diese in einem unmittelbaren Kausalzusammenhang stehen (vgl. *Zorn*, FJ 1990, S. 244 ff., Kap. 3.1.). Der Saldierungsbereich von Aufwendungen und Erträgen aus einem Geschäft ist wirtschaftlich weit zu ziehen, allerdings können nicht realisierte Erträge, insb. aus erhofften anderen Geschäften, die Unterlassung einer Drohverlustrückstellung nicht rechtfertigen (vgl. *Nowotny/Tichy* in *Straube, HGB-Kommentar², Bd. 2 (2000),/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 198, HGB RnRz 145*; ebenso *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003), S. 140).

Da es um die Bewertung vorhersehbarer Verluste geht, ist die Berücksichtigung gegenläufiger Erträge aus künftigen Geschäften mit dem Konzept der Drohverlustrückstellung nicht unvereinbar, allerdings sind der Berücksichtigung künftiger Geschäfte aus Gründen des Gläubigerschutzes sehr enge Grenzen gesetzt. Aus Sicht des AFRAC ist dies nur vertretbar, wenn der gegenläufige ertragswirksame Cash Flow nachweislich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintritt und insgesamt betrachtet nicht das geringste Verlustrisiko besteht. Eine Ertragswirkung erst in der übernächsten oder in noch späteren Perioden ist nicht ausreichend sicher abschätzbar (außer diese Ertragswirkung resultiert aus bereits abgeschlossenen Verträgen, an deren Erfüllung nicht der geringste Zweifel besteht). Außerdem müssen die für Bewertungseinheiten entwickelten Qualitätskriterien erfüllt sein (Größenschluss: Wenn ein bestehendes Geschäft nicht die Anforderungen an eine Bewertungseinheit erfüllt, dann kann ein gleichartiges künftiges Geschäft erst recht nicht risikomindernd berücksichtigt werden).

Zu Rz (63):

Die Frage einer nachträglichen Widmung wurde in der Arbeitsgruppe eingehend diskutiert, denn einige Kommentarbriebe zum Entwurf sahen einen Widerspruch zur Möglichkeit nachträglicher Widmungen bei Bewertungseinheiten (Kap. 4). Es bestand allerdings Einvernehmen, dass die Absicherung künftiger Zahlungsströme gerade keine Bewertungseinheit darstellt und die erfolgsneutrale Bilanzierung nur in engen Grenzen zulässig ist. Der Saldierungsbereich ist eingeschränkt und erfordert einen

sehr engen und eindeutigen Kausalzusammenhang (siehe die Erläuterungen zu Rz (59) ff.). Dieser Kausalzusammenhang muss jedenfalls schon mit der Anschaffung des Sicherungsinstruments gegeben sein. Das mit einer nachträglichen Widmung verbundene „Splitting“ des Sicherungsinstruments in Wertentwicklungen vor und nach der Widmung würde diesen Anforderungen nicht genügen, denn es bestünde kein Kausalzusammenhang mit dem Sicherungsgeschäft im Ganzen.

Zu Rz (65):

Die vom AFRAC vorgesehenen Regelungen führen nicht zur Anerkennung des „Cash Flow Hedge“ im Sinn des ~~IAS 39~~ IFRS 9 in UGB-Abschlüssen: Gemäß IFRS 39 werden Wertänderungen des Derivats in einer eigenen Rücklage erfasst, wodurch eine Eigenkapitalminderung bilanziell erfasst wird. Da dies im UGB nicht möglich ist und das UGB – anders als die IFRS – primär auch dem Gläubigerschutz verpflichtet ist, sind im UGB wesentlich strengere Anforderungen zu erfüllen als nach IFRS.

Zu Rz (69) und (72):

Vermögensgegenstände sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB). Eine gesonderte Bilanzierung und Bewertung des eingebetteten Derivats erfolgt nur, wenn es als eigenständiger Vermögensgegenstand aufzufassen ist. Dies setzt insbesondere die Einzelverwertbarkeit voraus (vgl. mwN ADS⁶ Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung VI⁶ (1995) ~~Bd. 6~~ § 246 HGB ~~RnRz~~ 28 und Kußmaul in Küting/Pfitzer/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 3. Lfg. Handbuch der Rechnungslegung I⁵ (2003),) Kap. 6 ~~RnRz~~ 11). Soweit die Komponenten eines strukturierten Finanzinstruments nicht einzeln verwertbar sind, ist von einem einheitlichen Vermögensgegenstand auszugehen, der in der Gesamtheit zu bilanzieren und zu bewerten ist (vgl. Wiese/Dammer, DStR 1999, S. 869; anders IDW RS HFA 22). Bei Verlusten aus dem eingebetteten Derivat ist das strukturierte Finanzinstrument nach Maßgabe der §§ 204 und 207 UGB auf seinen niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben; damit wird dem Grundsatz der Vorsicht Rechnung getragen.

Zu Rz (71):

Der Begriff Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag zu bewerten, ist im UGB nicht abschließend definiert. (Vgl. Hofians in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 224 Rz 68). Entsprechend ist unklar, ob im UGB bei einer strukturierten Verbindlichkeit von einer „gesamthaften“ Verbindlichkeit oder zwei separaten Bilanzierungsobjekten (Basis-Verbindlichkeit zuzüglich Vermögensgegenstand/Verbindlichkeit aus Derivat) auszugehen ist. Die Bilanzierung ist daher aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung abzuleiten. Gegenstand der Bilanzierung ist dabei jeweils grundsätzlich die gesamte strukturierte Verbindlichkeit und nicht die dieser nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis innewohnenden einzelnen Elemente, die ihren Wert beeinflussen. Dies spricht grundsätzlich für eine bilanzielle Behandlung als einheitliches Bilanzierungsobjekt.

Ein eingebettetes Derivat kann allerdings zu zusätzlichen Verpflichtungen und besonderen Chancen und Risiken führen, ~~deren wenn dessen~~ wirtschaftliche Merkmale und Risiken nicht eng mit ~~der zum Erfüllungsbetrag angesetzten Verbindlichkeit dem Basisinstrument~~ verbunden sind. ~~Die bloße Bewertung des strukturierten Finanzinstruments zum Erfüllungsbetrag wird dem Grundsatz der Vorsicht daher nicht gerecht. Vielmehr liegt eine zusätzliche, ungewisse Verpflichtung vor, die ggf. in einer Verbindlichkeitsrückstellung zu erfassen ist. Die Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung ist grundsätzlich auch im Schrifttum anerkannt (vgl. Konezny in Hirschler, Bilanzrecht, § 211 Rn 20, Karrenbauer/Döring/Buchholz in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 2, 4. Lfg. (2003), § 253 Rn 100, Kozikowski/Schubert in Beck-Bil-Komm⁷ (2010), § 253 HGB Rn 58, ADS⁶ (1995) Bd. 1 § 253 HGB Rn 133). Eine Drehverlustrückstellung ist idR mangels zukünftig zu erbringender Leistungen nicht sachgerecht (vgl. mwN Mayer-Wegelin/Kessler/Höfer in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 6. Lfg. (2004), § 249 Rn 62).~~ einheitliche bilanzielle Behandlung des Basisinstruments und des eingebetteten Derivats kann daher zu einer unzutreffenden Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss des Gläubigers bzw. des Schuldners führen sowie zu unzutreffenden Saldierung von positiven und negativen Effekten aus der unterschiedlichen Wertentwicklung von Basisinstrument und eingebettetem Derivat. Die herrschende Lehre in Deutschland fordert daher die Abspaltung von eingebetteten Derivaten, sofern diese im Vergleich zum Basisinstrument wesentlich erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Risiken und Chancen aufweisen, da es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung um zwei Instrumente handelt, die grundsätzlich getrennt voneinander zu bilanzieren sind (IDW RS HFA 22 Rz 7 ff.). Als Orientierung, wann ein eingebettetes Derivat als eng verbunden mit dem Basisvertrag gilt, kann – wie auch bei der Definition von Derivaten (vgl. die Erläuterungen zu Rz (2)) – auf die Regelungen der internationalen Rechnungslegung (IFRS 9.B4.3.5 ff.) zurückgegriffen werden.

~~Ist ein asymmetrisches Derivat in eine Verbindlichkeit eingebettet, dann führt die dazugehörige Prämie idR zu Unterschieden zwischen Aus- und Rückzahlungsbetrag (aus pagatorischer Sicht gilt dies auch bei rätierlicher Prämienzahlung). Da die Prämie keinen eng mit der Verbindlichkeit verbundenen Zinseigencharakter hat, entspricht eine Erfassung gemäß § 198 Abs. 7 UGB nicht ihrem wirtschaftlichen Gehalt. Daher ist das eingebettete asymmetrische Derivat gesondert zu erfassen und zu bewerten.~~

~~Wie auch bei der Definition von Derivaten (vgl. die Erläuterungen zu Rz (2)) kann für die Beurteilung, ob ein eingebettetes Derivat vorliegt, auf IAS 39 zurückgegriffen werden.~~

Die Bewertung von aktivseitig gehaltenen Instrumenten mit eingebetteten Derivaten ist in der AFRAC-Stellungnahme „Ausgewählte Fragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten“ geregelt. Die in der AFRAC-Stellungnahme „Ausgewählte Fragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten“ Rz (14) enthaltene Regelung sieht eine einheitliche Bilanzierung ohne Abspaltung, aber strengere Beurteilungskriterien für das Vorliegen einer dauernden Wertminderung) greift dem der deutschen Regelung (IDW RS HFA 22 Rz 13 und 14) zugrundeliegenden Gedanken auf, dass von einer Abspaltung des eingebetteten Derivates

abgesehen werden kann, wenn das strukturierte Finanzinstrument in der Bilanz des Erwerbers dem Niederstwertprinzip unterworfen ist, da die einheitliche Bilanzierung in diesem Fall auch zu einer zutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz, und Ertragslage führt. (Vgl. auch Scharpf in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I (2018) Kap. 7 Rz 82 ff.). Für die Passivseite besteht diese Möglichkeit jedoch nicht und es ist daher – auch im Einklang mit den diesbezüglichen Vorschriften in den IFRS (IFRS 9.4.3.3) - grundsätzlich von einer Abspaltungspflicht auszugehen.

Zu Rz (71a):

Die Aufteilung des Ausgabebetrages im Verhältnis der beizulegenden Zeitwerte sowie die „Differenzmethode“ zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes des Derivates wird auch in der herrschenden Lehre in Deutschland verlangt (IDW RS HFA 22 Rz 19).

Zu Rz (71b):

Im besonderen Fall, dass alle durch das eingebettete Derivat zusätzlich erzeugten Chancen und Risiken durch ein Sicherungsgeschäft abgesichert sind und eine Bewertungseinheit gebildet werden kann, aufgrund derer das Grund- und das Sicherungsgeschäft bilanziell als Einheit aufgefasst werden, werden die vom eingebetteten Derivat zusätzlich erzeugten Chancen und Risiken durch das Sicherungsgeschäft neutralisiert. Im Ergebnis ergeben sich keine erhöhten oder andersartigen Chancen und Risiken und somit kein Abspaltungsbedarf mehr, da durch die Bildung der Bewertungseinheit die zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage erreicht wurde. Dem Grundsatz der Bilanzklarheit folgend ist jedoch die Erläuterung der eingebetteten Derivate sowie der Sicherungsderivate im Anhang jedenfalls erforderlich.

Um eine periodengerechte Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus dem Sicherungsgeschäft zu erreichen kann es erforderlich sein auch Prämien zeitanteilig über die Laufzeit der Sicherungsbeziehung erfolgswirksam zu erfassen, wenn die entsprechende Gegenposition aus dem Grundgeschäft aufgrund der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze zeitanteilig über die Laufzeit erfasst werden muss.

Zu Rz (71c):

Die Möglichkeit der einheitlichen Bilanzierung stößt dort an ihre Grenzen, wo zwingend unterschiedliche Arten von Bilanzposten (Eigenkapital vs. Verbindlichkeit) betroffen sind.

Zu Rz ~~(74)~~(74) ff.:

~~Die Rz (76)~~Die Rz (76) verlangt, dass die Erfolge aus einem Derivat, welches in einer Sicherungsbeziehung steht, in jenem Posten auszuweisen sind, in dem auch die Erfolge aus dem Grundgeschäft ausgewiesen werden. Ist somit beispielsweise der Saldo der (abgegrenzten) Zinszahlungen eines Zinsswaps (sogenannter Dealsaldo) positiv und sichert dieser Zinsswap eine fix verzinste Anleihe auf der Passivseite ab, wird dieser positive Saldo unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“

ausgewiesen. Dort wird auch der Zinsaufwand aus der emittierten Anleihe ausgewiesen (vgl. IDW RS HFA 35, ~~Rn-Rz~~ 85). Der Grundsatz des Ausweises des Dealsaldos ist auch in der Literatur verankert (vgl. etwa *Scharpf* in Küting/*Pfitzer/Weber*, *HdR⁵, Bd. 1, 14. Lfg. Handbuch der Rechnungslegung I⁵* (2012), Kap. 6 ~~RnRz~~ 849) und strahlt auch auf die Rz ~~(75)~~(75) aus, die sich mit dem Erfolgsausweis von Derivaten beschäftigt, die in keiner Sicherungsbeziehung stehen.

Rz ~~(74)~~(74) letzter Satz sieht vor, dass die Rz ~~(75)~~(75) f. für Unternehmen gelten, bei denen der Abschluss von Derivaten nicht zur typischen Geschäftstätigkeit zählt. Bei Kreditinstituten zählt der Abschluss von Derivaten idR sehr wohl zur typischen Geschäftstätigkeit (insbesondere zur Risikosteuerung). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Praxis der Erfolgsdarstellung aus Derivaten bei Kreditinstituten bislang heterogen dar. So wird etwa auch der sogenannte Produktsaldo ausgewiesen. Darunter wird beispielsweise der Ausweis des Saldos der (abgegrenzten) Nettozinszahlungen aus allen Zinsswaps des Bankbuchs (entweder als Zinsertrag oder Zinsaufwand) verstanden, unabhängig davon, ob diese in einer Sicherungsbeziehung stehen. Aus Sicht des AFRAC zeigen jedoch das aktuelle Schrifttum und die Weiterentwicklung der IT-Landschaft, dass der Dealsaldo auch für Kreditinstitute angemessen ist. Die Umstellung auf den Dealsaldo ist eine Änderung der Darstellung nach § 223 Abs. 1 UGB und somit im Anhang anzugeben und zu begründen.

Zu Rz (77a) ff.:

Das Financial Stability Board hat im Juli 2014 in seinem Report „Reforming Major Interest Rate Benchmarks“ empfohlen, die damals bestehenden Referenz-Zinssätze bzw. deren Ermittlung u.a. aufgrund von Anfälligkeit für Manipulation zu reformieren. Die Europäische Union hat in diesem Zusammenhang die „Referenzwert-Verordnung“ (VO EU 2016/1011) erlassen, welche seit 1. Jänner 2018 in der EU anwendbar ist. Als Folge wurden z.B. der EONIA (European OverNight Index Average) abgelöst und der EURIBOR (European InterBank Offering Rate) reformiert bzw. teilweise durch neue Referenzwerte (z.B. €STR – European Short Term Rate) abgelöst.

Die Abänderung und teilweise auch Abschaffung von Referenz-Benchmarks bzw. deren Ersatz durch neue, andere Referenz-Zinssätze wirft auch Fragen im Zusammenhang mit der bilanziellen Auswirkung auf die Abbildung jener Finanzinstrumente auf, die von diesen Änderungen betroffen sind.

Das IASB hat in einem „Limited Amendment“ im September 2019 explizite Ausnahmeregelungen für das Hedge-Accounting eingeführt im Zusammenhang mit Effekten, die sich aus den Umstellungen von Referenzwerten ergeben (IFRS 9.6.8.1 ff. bzw. IAS 39.102A ff.).

Solange aufgrund der Umstellung Unsicherheiten bestehen, darf der Anwender annehmen, dass der Referenzwert für Zwecke der oben angeführten Beurteilung nicht geändert wurde.

Die wesentlichen Regelungsinhalte sind, dass die Effekte aus der Umstellung von Referenzwerten im Zusammenhang mit folgenden Detailspekten des Hedge-Accounting ignoriert werden dürfen:

- Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der zukünftigen Zahlungsströme
- Hinsichtlich des Erfordernisses der Auflösung der Cash-Flow-Hedge-Rücklage im Zusammenhang mit der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der zukünftigen Zahlungsströme

Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft bzw. bei der Beurteilung der Effektivität der Sicherungsbeziehung muss der Anwender die Bewertungseinheit nicht vorzeitig beenden, wenn sich eine erhöhte Ineffektivität ergibt, welche auf die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Umstellung des Referenzwertes zurückzuführen ist.

Zusätzlich hat das IASB in IFRS 7.24H neue Offenlegungserfordernisse über Unsicherheiten in Zusammenhang mit der Umstellung von Referenzwerten eingeführt.

Zu Rz (77d):

Die Änderung des Abzinsungszinssatzes stellt eine Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Central Clearing Counterparties (CCP) dar. Sie betrifft somit nicht unmittelbar den einzelnen Derivatvertrag (alle zukünftigen Zahlungsströme bleiben unverändert), verändert aber den beizulegenden Zeitwert des Derivats.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Marktwerte aufgrund der Umstellung von EONIA auf €STR in der Regel ansteigen, da der €STR um 8,5 Basispunkte unter dem EONIA liegt. Entsprechend kommt es im Fall von positiven Marktwerten zu einem Anstieg dieser Marktwerte und somit zwingend zu einer zu leistenden Ausgleichszahlung. Im Fall von negativen Marktwerten kommt es analog auch zu einem Anstieg dieser Marktwerte und somit zwingend zu einer zu erhaltenden Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlungen sind pro Derivat zu bilanzieren.

Es stellt sich die Frage, wie die Ausgleichszahlung wirtschaftlich einzustufen ist:

- Die Interpretation der Ausgleichszahlung als zeitpunktbezogener Ausgleich für die Marktwertänderung im Zeitpunkt des „Discounting-Switch“ spricht dafür, die Ausgleichszahlung in diesem Zeitpunkt zur Gänze zu realisieren.
- Die Interpretation der Ausgleichszahlung als zeitraumbezogener Ausgleich für die künftige Minderverzinsung der Barbesicherung spricht eher für die Realisation der Ausgleichszahlung über die Restlaufzeit des Derivats erfolgen.

Nachdem sich der spezielle Sonderfall des „Discounting-Switch“ nicht eindeutig einordnen lässt (und sich auch die zukünftigen Zahlungsströme der betroffenen Derivate nicht ändern), soll durch das Bilanzierungswahlrecht eine pragmatische Lösung in der Praxis ermöglicht werden. Dies erfordert jedoch, das Bilanzierungswahlrecht stetig anzuwenden und im Anhang entsprechend offen zu legen.

Im Handelsbuch von Banken wird jede Änderung des Marktwertes grundsätzlich ergebniswirksam erfasst. Da die Ausgleichszahlung eine Kompensation für die Marktwertänderung darstellt, die sich aufgrund der Änderung des internen Abzinsungssatzes ergibt, ist es sachgerecht, diese ebenfalls unmittelbar ergebniswirksam zu erfassen.

Zu Rz (77f):

Die Tatsache, dass sich durch die Änderung des Abzinsungssatzes die zukünftigen Zahlungsströme nicht ändern, bedeutet aus Sicht der Expertengruppe des AFRAC, dass allfällig bestehende Sicherungsbeziehungen unverändert fortgeführt werden können. Allerdings kann sich nach dem Discounting-Switch eine erhöhte Ineffektivität ergeben, sofern das gesicherte Grundgeschäft keinem €STR-Risiko unterliegt, was bei einem üblichen Kredit nicht der Fall sein dürfte. Hinzuweisen ist auch auf gegebenenfalls bestehende Basisrisiken. Durch die Abzinsung der erwarteten Zahlungen aus dem Sicherungsinstrument mit €STR (anstelle des EONIA) und der Zahlungen aus dem Kredit mit dem (in diesem Beispiel) 3M-Euribor ergibt sich ein Basis-Risiko zwischen €STR und 3M-Euribor, welches im gesicherten Grundgeschäft nicht vorhanden ist und welches daher zu einer Ineffektivität aus dem Sicherungsgeschäft führt. Mit der Umstellung auf €STR vergrößert sich die ohnehin bereits vorhandene Ineffektivität (zu bisher EONIA) jedoch um weitere 8,5 bps.